



Gemeindeverband Kirchberg BE

Botschaft

der

107. Abgeordnetenversammlung

**Mittwoch, 18. Dezember 2024,
20.00 Uhr**

Aula Schulhaus Oberstufe

**Solothurnstrasse 5a
3422 Kirchberg**

Inhaltsverzeichnis	Seite
Traktandenliste der AV vom 18. Dezember 2024	4-5
Traktandum 1 Protokoll der 106. AV vom 19. Juni 2024	6
Traktandum 2 SzE – Übertragung der Führung – Neues Reglement	6-8
Traktandum 3 Grundstück Nr. 1393, Eystrasse 8, Kirchberg - Entwidmung	8-10
Traktandum 4 SzE – Reglemente – Aufhebungen und Neufassung	11-12
Traktandum 5 Schulanlage Beundenweg 7 – Anschluss Fernwärme - Verpflichtungskredit	13-14
Traktandum 6 Sportanlage Reinhardweg – Sanierung Turnhalle und Ge- räteraumboden - Verpflichtungskredit	14-16
Traktandum 7 ZSO Futura / ZSO Ämme BE – Aufhebung Reglement	16
Traktandum 8 Regionales Führungsorgan (RFO) – Neues Reglement	16-20

Traktandum 9	21-27
Organisationsreglement GVK – redaktionelle Anpassungen Anhang I (Kommissionen)	
Traktandum 10	27-28
Personalreglement GVK – Teilrevision	
Traktandum 11	29-33
Budget 2025	
Traktandum 12	34-35
Wahlen GVK-Legislaturperiode 2025 – 2028	
Traktandum 13	35
Orientierungen und Verschiedenes	

Gemeindeverband Kirchberg BE

107. Abgeordnetenversammlung

Mittwoch, 18. Dezember 2024, 20.00 Uhr

in der Aula Schulhaus Oberstufe, Solothurnstrasse 5a, 3422 Kirchberg

Traktanden

1. Protokoll

Genehmigung des Protokolls der 106. Abgeordnetenversammlung vom 19. Juni 2024

2. Seniorenzentrum Emme – Übertragung der Führung

Genehmigung Reglement zur Übertragung der Führung des SzE an den Verein Wohn- und Pflughheim St. Niklaus, Koppigen

3. Grundstück Nr. 1393, Eustrasse 8, Kirchberg BE - Entwidmung

Übertragung der Liegenschaft in das Finanzvermögen des GVK

4. Seniorenzentrum Emme - Reglemente

a) Aufhebung Betriebsreglement SzE vom 30. November 2023

b) Aufhebung Reglement Spezialfinanzierung Rückstellung Infrastrukturbeiträge SzE vom 21. Juni 2023

c) Genehmigung Reglement für die Spezialfinanzierung «Werterhalt Liegenschaft des Finanzvermögens»

5. Schulanlage Beundenweg 7 – Verpflichtungskredit Anschluss Fernwärme

Bewilligung eines Verpflichtungskredits von CHF 190'000.00 für den Anschluss der Schulanlage Beundenweg 7, Kirchberg, an den Fernwärmeverbund Unterdorf

6. Sportanlage Reinhardweg – Verpflichtungskredit Sanierung Turnhallen- und Geräteraumboden

Bewilligung eines Verpflichtungskredits von CHF 230'000.00 für die Sanierung des Turnhallenbodens 2 im EG inklusive der Bodensanierung des gemeinsamen Geräteraums der Turnhallen 1 + 2 im EG

7. ZSO Futura / ZSO Ämme BE – Aufhebung Reglement öffentliche Sicherheit

Aufhebung Reglement für die Öffentliche Sicherheit Region Kirchbergplus vom 29. November 2017

8. Regionales Führungsorgan (RFO) Kirchbergplus – Reglement RFO

Genehmigung Reglement für das Regionale Führungsorgan (RFO) Kirchbergplus

9. **Organisationsreglement 2016 – redaktionelle Anpassungen**

Genehmigung von redaktionellen Anpassungen im Anhang I (Kommissionen) des Organisationsreglements 2016

10. **Personalreglement 2020 – Teilrevision**

Genehmigung der Teilrevision des Personalreglements 2020

11. **Budget 2025**

Genehmigung Budget 2025

12. **Wahlen Legislaturperiode 2025-2028**

- a) Präsidium der Abgeordnetenversammlung
- b) Vizepräsidium der Abgeordnetenversammlung
- c) Verbandsratsmitglieder auf Vorschlag der Verbandsgemeinden
- d) Präsidium Verbandsrat aus der Mitte der Verbandsratsmitglieder
- e) Rechnungsprüfungsorgan

13. **Orientierungen und Verschiedenes**

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen (in Wahlsachen innert 10 Tagen) nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Emmental, Amtshaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau, einzureichen (Art. 63ff VRPG).

Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Artikel 49a GG; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Die diversen Reglemente liegen ab Montag, 18. November 2024 bis zur Abgeordnetenversammlung im Sekretariat des Gemeindeverbands Kirchberg BE sowie in allen Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden öffentlich auf (Art. 38 Gemeindeverordnung).

Die Auflageexemplare sind den Abgeordneten zugestellt worden. Diese können ebenfalls auf der Homepage des Gemeindeverbands Kirchberg BE (www.gv-kirchberg.ch) eingesehen werden.

3422 Kirchberg BE, 04. November 2024

VERBANDSRAT Gemeindeverband Kirchberg BE

Andreas Eggimann
Präsident

Thomas Balsiger
Geschäftsführer

Traktandum 1

Protokoll

Bericht

Das Protokoll der 106. Abgeordnetenversammlung vom 19. Juni 2024 wurde den Abgeordneten und den Verbandsgemeinden am 15. November 2024, zusammen mit der Botschaft und den Unterlagen für die aktuelle Abgeordnetenversammlung, zugestellt.

Die Genehmigung hat, gestützt auf Artikel 67 Absatz 2 OGR 2016, an der Abgeordnetenversammlung zu erfolgen.

Antrag Verbandsrat

Der Abgeordnetenversammlung vom 18. Dezember 2024 wird beantragt, das Protokoll der 106. Abgeordnetenversammlung vom 19. Juni 2024 zu genehmigen.

Traktandum 2

Seniorenzentrum Emme - Übertragung der Führung

Genehmigung Reglement zur Übertragung der Führung des SzE an den Verein Regionales Wohn- und Pflegeheim St. Niklaus, Koppigen

Ausgangslage/Bericht

Aufgrund von folgenden Herausforderungen hat der Verbandsrat in diesem Frühjahr eine externe Untersuchung bezüglich der Führung des Betriebs im Seniorenzentrum Emme in Auftrag gegeben:

- Die Jahresrechnungen 2022 und 2023 verursachen ein Defizit im Durchschnitt von rund CHF 250'000.00 pro Jahr.
- Kritische Rückmeldungen intern und extern.
- Anzeigen bei der kantonalen Aufsichtsstelle (GSI) durch Mitarbeitende und Hausärzte.

Aufgrund des externen Untersuchungsberichts vom Juni 2024 musste der Verbandsrat handeln. Die externe Untersuchungsstelle hat für die Möglichkeit der interimistischen Betriebsführung des Seniorenzentrums den Kontakt zum Verein Regionales Wohn- und Pflegeheim St. Niklaus, mit der Geschäftsleitung in der Person von Frau Ursula Hafed hergestellt.

Der Verbandsrat hat sich am 12. Juli 2024 von Führungspersonen im Seniorenzentrum Emme (nachfolgend SzE genannt) getrennt und mit gleichem Datum als Sofortmassnahme die Betriebsführung interimistisch an den Verein Regionales Wohn- und Pflegeheim St. Niklaus (nachfolgend Verein St. Niklaus genannt) übertragen und weitere operative Entlastungen gewährt.

An der Informationsveranstaltung vom 26. August 2024 ist allen Gemeinderatsmitgliedern der Verbandsgemeinden sowie allen Abgeordneten die Möglichkeit geboten worden, sich umfassend über die betriebliche Situation, den betrieblichen Handlungsbedarf sowie über die Varianten der Zukunftslösung orientieren zu lassen. Dabei ist die Auslagerung des Betriebs des SzE an den Verein St. Niklaus favorisiert worden.

In der Zwischenzeit ist die Auslagerung respektive Übertragung der Führung des SzE eingehend besprochen und formell, materiell und rechtlich im Detail abgeklärt worden.

Die Führung des Seniorenzentrums Emme soll mit einem Reglement an den Verein Regionales Wohn- und Pflegeheim St. Niklaus übertragen werden. Darin wird festgehalten, dass die freiwillige Aufgabe «Führung des Seniorenzentrums Emme» nach Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe g des Organisationsreglements 2016, vollständig dem Verein «Regionales Wohn- und Pflegeheim St. Niklaus» übertragen wird. Der Gemeindeverband Kirchberg BE (GVK) vermietet dem Verein die Immobilien auf dem Grundstück Nr. 1393, Eystrasse 8, Kirchberg BE, zur Erfüllung der übertragenen, aus Sicht des GVK freiwilligen, Aufgabe. Im Reglement wird der GVK ermächtigt, den Vertrag der Aufgabenerfüllung sowie den Mietvertrag abzuschliessen.

Der Inhalt des Reglements zur «Übertragung der Führung des Seniorenzentrums Emme an den Verein Regionales Wohn- und Pflegeheim St. Niklaus» ist der Folgende:

Artikel 1

Gegenstand und Zweck

Dieses Reglement regelt die Übertragung der Führung des Seniorenzentrums Emme (SzE) an den Verein „Regionales Wohn- und Pflegeheim St. Niklaus“ mit Sitz in Koppigen BE.

Artikel 2

Aufgabenübertragung

¹ Der Gemeindeverband Kirchberg BE (nachfolgend **GVK** genannt) überträgt die Erfüllung der freiwilligen Aufgabe «Führung des Seniorenzentrums Emme SzE», nach Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe g des Organisationsreglements 2016, vollständig dem Verein «Regionales Wohn- und Pflegeheim St. Niklaus» (nachfolgend **Verein** genannt).

² Der GVK vermietet dem Verein die Immobilien auf dem Grundstück Nr. 1393, Eystrasse 8, Kirchberg BE, zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe.

³ Der GVK überträgt dem Verein alle hoheitlichen Befugnisse, einschliesslich der Befugnis zum Erlass von Verfügungen, soweit diese mit der Erfüllung der übertragenen Aufgabe verbunden ist.

Artikel 3

Vertrag Aufgabenerfüllung und Vermietung Immobilie

¹ Der Verbandsrat des GVK regelt die Einzelheiten der Aufgabenerfüllung mit dem Verein in einem Vertrag.

² Der Verbandsrat des GVK regelt die Vermietung der Immobi-

lien gemäss Artikel 2, Absatz 2, dieses Reglements mit dem Verein in einem Mietvertrag.

³ Der Verbandsrat des GVK wird ermächtigt, den Vertrag der Aufgabenerfüllung sowie den Mietvertrag abzuschliessen und bei Bedarf an geänderte Verhältnisse anzupassen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Antrag Verbandsrat

Der Abgeordnetenversammlung von 18. Dezember 2024 wird beantragt, das vorliegende Reglement zur Übertragung der Führung des Seniorenzentrums Emme an den Verein Regionales Wohn- und Pflegeheim St. Niklaus zu genehmigen. Das Reglement hat auf den 1. Januar 2025 in Kraft zu treten.

Traktandum 3

Grundstück Nr. 1393, Eystrasse 8, Kirchberg BE

Entwidmung – Übertragung der Liegenschaft ins Finanzvermögen des GVK

Ausgangslage/Bericht

Die Liegenschaft Grundstück Nr. 1393, Eystrasse 8, 3422 Kirchberg, liegt im Zonenplan der Gemeinde Kirchberg BE in der Bauzone K3. Der amtliche Wert per 28. Juli 2020 beträgt CHF 7'428'900.00.

Die Gemeinden im Kanton Bern werden durch eine übergeordnete Bestimmung nicht dazu verpflichtet, ein Heim zu betreiben und zu führen. Deshalb stellt das Führen eines Heims, aus Sicht der Gemeinden, keine öffentliche (Gemeinde-) Aufgabe dar.

Der Gemeindeverband Kirchberg BE hat in seinem Organisationsreglement 2016 (OgR) in Artikel 2g «die Führung des Seniorenzentrums Emme (SZE)...» als freiwillige Gemeindeaufgabe festgelegt, welche aufgrund der genannten Darlegung keiner öffentlichen Aufgabe gleichkommt.

Das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern hat in seinem Bericht vom 9. August 2024 im Ergebnis der vertieften Prüfung der Jahresrechnung 2023 festgehalten, dass die Jahresrechnung des Seniorenzentrums Emme zwingend als Teil des Finanzhaushaltes des GVK zu betrachten ist.

Die bisherige (seit der Umstellung von HRM1 auf HRM2 per 1. Januar 2017) separate Darstellung der Jahresrechnung des GVK und des SZE ist finanzrechtlich nicht statthaft. Sie entspricht in keiner Weise den Rechnungslegungsvorschriften von HRM2 respektive den rechtlichen Grundlagen der Gemeindeverordnung des Kantons Bern. «Aufgrund des Vollständigkeitsprinzips enthalten der Finanz-

plan, das Budget und die Jahresrechnung alle bekannten Einnahmen und Ausgaben des gesamten Finanzhaushalts. Die Aktiven und Passiven sind vollständig in der Bilanz darzustellen. Alle Finanzvorfälle und Buchungstatbestände sind in der Jahresrechnung zu verzeichnen. Die Buchhaltung des SzE ist somit zwingend in die Jahresrechnung des GVK zu integrieren bzw. zu konsolidieren.»

Aufgrund der Feststellung des den Gemeinden im Kanton Bern übergeordneten Kontrollorgans ist faktisch seit dem 1. Januar 2017 die gewählte getrennte Buchführung unrechtmässig ausgeführt worden. Der Blick in das Archiv zeigt, dass mit dem Übergang von HRM1 auf HRM2 die genannte «Konsolidierung der Jahresrechnung» zwischen dem damals zuständigen Rechnungsprüfungsorgan (RPO) und dem damaligen Verbandsrat Thema gewesen ist. Das RPO konnte sich mit der gewählten getrennten Rechnungslegung für den Gemeindeverband Kirchberg BE und das Seniorenzentrum Emme mit gemeinsamer Berichtsfassung einverstanden erklären.

Aus heutiger Sicht wird folgendes festgehalten: Die damalige Umstellung von HRM1 auf HRM2 ist den Gemeinden durch den Kanton Bern vorgegeben worden. Das den Gemeinden übergeordnete Organ hat es jedoch verpasst, in der eigenen Organisation die notwendigen Ressourcen sicherzustellen, um das Projekt fachtechnisch korrekt zu begleiten. So sind viele offene Fragen lange ungeklärt geblieben und die Unsicherheiten allgemein in den Gemeinden und deren Rechnungsprüfungsorgane waren erheblich. Wahrscheinlich hat man sich aus diesen Gründen in unserer Organisation zur Umsetzung des gewählten «pragmatischen» Wegs entschieden.

Wenn wir die heute bekannten Fakten auf die Umstellung von HRM1 zu HRM2 transportieren, hätte damals, per 1. Januar 2017, die Bilanz- und Erfolgsrechnung des GVK und SzE vollständig zusammengeführt werden müssen. Da es sich bei der Führung des SzE um keine eigentliche öffentliche (Gemeinde-)Aufgabe handelt, hätte bereits per 1. Januar 2017 das Grundstück Nr. 1393, Eystrasse 8, 3422 Kirchberg BE, als Teil des Finanzvermögens und nicht als Teil des Verwaltungsvermögens in der Bilanz ausgewiesen werden müssen.

Liegenschaften des Verwaltungsvermögens (Schulliegenschaften, Gemeindeverwaltungen, Werkhöfe etc.) befinden sich im Zonenplan der Gemeinde in der sogenannten Zone für öffentliche Nutzung (ZÖN). Im Zonenplan der Gemeinde Kirchberg BE ist die genannte Liegenschaft, welche sich vollständig im Besitz des GVK befindet, in der Bauzone K3 eingeteilt. Bei einer hypothetischen Veräusserung der Liegenschaft könnte diese gemäss den aktuell gültigen Zonenvorschriften der Gemeinde Kirchberg BE wie folgt genutzt werden: «Es sind vielfältige und intensive Nutzungen erlaubt wie Laden-, Büro-, Kleingewerbe- und Wohnbauten...». Diese Aufzählung ist nicht abschliessend, weshalb, mit Ausnahme der Industrie- und Landwirtschaftsnutzung alles möglich ist. Durch diese Tatsache ist der amtliche Wert von Liegenschaften in der Bauzone K3 entsprechend höher als derjenige in der ZÖN.

Artikel 74 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern gibt folgendes vor: «Das Finanzvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden können».

Wie dargelegt handelt es sich bei der Führung des Seniorenzentrums Emme um keine öffentliche Aufgabe, sondern um eine freiwillige Gemeindeaufgabe. Mit dem Übertragungsreglement (Traktandum 2 dieser Versammlung) wird diese Aufgabe, festgehalten in Artikel 2g OgR GVK, an den Verein Regionales Wohn- und Pflegeheim St. Niklaus übertragen. Das Reglement wird durch den Souverän (Abgeordnetenversammlung) des GVK genehmigt. Somit erfolgt auch die Aufgabenübertragung durch den Souverän des GVK.

Mit der Trennung von Betrieb und Liegenschaft des Seniorenzentrums Emme muss ab dem 1. Januar 2025 die Erfolgsrechnung nicht mehr konsolidiert werden. Die Bilanz hingegen schon. Sämtliche Vermögenwerte des SzE mit Ausnahme der Mobilien werden in die Bilanz des GVK integriert. Für die Liegenschaft des SzE wird in der Erfolgsrechnung eine neue Funktion erstellt, welche im Traktandum Nr. 11 (Budget 2025) dieser Abgeordnetenversammlung integriert ist.

Die Verbandsgemeinden werden sich auch zukünftig für die Liegenschaft oder den Betrieb nicht am Erfolg (Aufwand und Ertrag) beteiligen müssen, da die neue Funktion der Liegenschaft mit einer «Spezialfinanzierung des Finanzvermögens mit Vorfinanzierungscharakter» erfolgsneutral ausgewiesen wird. Dies ist in den Gemeinden in etwa vergleichbar mit den Spezialfinanzierungen der Ver- und Entsorgung (Wasser, Abwasser, Abfall etc.). Über das notwendige Reglement wird in Traktandum 4 dieser Versammlung Beschluss gefasst.

Aufgrund der Artikel 74 und 104 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern ist die Liegenschaft Grundstück Nr. 1393, Eystrasse 8, 3422 Kirchberg BE, per 1. Januar 2025 in das Finanzvermögen des GVK zu integrieren. In der bisherigen Buchhaltung des SzE ist sie im Verwaltungsvermögen geführt worden. Der auszuführende «Verwaltungsakt» nennt sich fachlich Entwidmung. Das Gegenteil stellt die Widmung dar.

Mit der Entwidmung wird in der Bilanz des GVK ab dem 1. Januar 2025 ein sogenannter Verkehrswert für die Liegenschaft Eystrasse 8, Kirchberg BE, geführt. Die Gemeindeverordnung des Kantons Bern regelt im Anhang I den Integrationswert mit dem amtlichen Wert multipliziert mit dem Faktor 1,4.

Im Jahr 2025 ist für das Budget 2026 die Ausführung einer Verkehrswertschätzung für die Liegenschaft Eystrasse 8, Kirchberg BE, zu budgetieren. Der Verkehrswert der Liegenschaften im Finanzvermögen ist nach den gesetzlichen Vorgaben des Kantons Bern jeweils alle 5 Jahre zu überprüfen.

Antrag Verbandsrat

Der Abgeordnetenversammlung von 18. Dezember 2024 wird beantragt,

- a) der Entwidmung der Liegenschaft Grundstück Nr. 1393, Eystrasse 8, Kirchberg BE, zuzustimmen
- b) den Übertragungswert auf CHF 10'400'640.00 (1,4-fache des amtlichen Werts) festzulegen
- c) den Verbandsrat zu beauftragen, im Jahr 2025, für das Budget 2026, die Ausführung einer Verkehrswertschätzung für die Liegenschaft Grundstück Nr. 1393, Eystrasse 8, Kirchberg BE, zu integrieren

Seniorenzentrum Emme

Reglemente – Aufhebungen - Neufassung

Ausgangslage/Bericht

Aufgrund der Beschlussfassungen in den Traktanden Nrn. 2 und 3 dieser Abgeordnetenversammlung ist das gültige Betriebsreglement SzE vom 30. November 2023 sowie das Reglement über die Spezialfinanzierung Rückstellung Infrastrukturbeiträge SzE vom 21. Juni 2023 ersatzlos aufzuheben.

Damit das Grundstück Nr. 1393, Eystrasse 8, Kirchberg BE, in der Erfolgsrechnung des GVK ab der Jahresrechnung 2025 erfolgsneutral geführt werden kann, ist ein neues Reglement zu schaffen.

Inhaltlich besteht dieses neue Reglement für die «Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaft des Finanzvermögens» aus den folgenden Artikeln:

Grundsatz

Artikel 1

¹ Die Führung/der Betrieb des Seniorenzentrums Emme wird mit separatem Übertragungsreglement per 1. Januar 2025 vollständig an das Wohn- und Pflegeheim St. Niklaus, Koppigen, ausgelagert respektive übertragen.

² Die Liegenschaft mit der Grundstück-Nr. 1393, Eystrasse 8, Kirchberg BE, Bauzone K3, verbleibt im Eigentum des Gemeindeverbands Kirchberg BE und wird an den Verein «Regionales Wohn- und Pflegeheim St. Niklaus» mit Sitz in Koppigen BE vermietet.

³ Mit separatem Beschluss hat die Abgeordnetenversammlung des Gemeindeverbands Kirchberg BE die Entwidmung der Liegenschaft nach Artikel 104 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern vorgenommen.

⁴ Das genannte Grundstück wird neu in die Bilanz des Gemeindeverbands Kirchberg BE integriert.

⁵ Damit wird der vom Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern nach HRM2 vorgeschriebenen Konsolidierung Rechnung getragen.

⁶ Die Liegenschaft wird somit nicht per 1. Januar 2017 (Übergang auf HRM2) sondern erst mit Wirkung per 1. Januar 2025 in das Finanzvermögen integriert.

Zweck

Artikel 2

Die Spezialfinanzierung mit Vorfinanzierungscharakter bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der in Artikel 1, Absatz 2 und 3 genannten Liegenschaft des Finanzvermögens.

Einlagen (Äufnung)

Artikel 3

der Spezialfinanzierung ¹ Per 1. Januar 2025 wird der entsprechende Schlussbestand 2024 des Kontos Nr. 20800 (Rückstellung Infrastruktur) aus der Bilanz des Seniorenzentrums Emme eingelegt.

² Jeweils auf das Jahresende wird ein allfälliger positiver Saldo (Ertragsüberschuss) aus der Funktion 9630 Liegenschaft des Finanzvermögens, Grundstück Parzelle Nr. 1393, Eystrasse 8, Kirchberg BE, eingelegt.

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

Artikel 4

¹ Alle Renovations-/Sanierungsausgaben mit werterhaltendem Charakter.

² Jeweils auf das Jahresende wird ein allfälliger negativer Saldo (Aufwandüberschuss) aus der Funktion 9630 Liegenschaft des Finanzvermögens, Grundstück Parzelle Nr. 1393, Eystrasse 8, Kirchberg BE, entnommen.

Verzinsung

Artikel 5

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten

Artikel 6

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Antrag Verbandsrat

Der Abgeordnetenversammlung von 18. Dezember 2024 wird beantragt,

- a) Das Betriebsreglement Seniorenzentrum Emme, vom 30. November 2023, ist per 31. Dezember 2024 ersatzlos aufzuheben.
 - b) Das Reglement Spezialfinanzierung Rückstellung Infrastrukturbeiträge Seniorenzentrum Emme vom 21. Juni 2023 ist per 31. Dezember 2024 ersatzlos aufzuheben.
 - c) Das vorliegende neue Reglement für die Spezialfinanzierung «Werterhalt Liegenschaft des Finanzvermögens» ist zu genehmigen. Es hat auf den 1. Januar 2025 in Kraft zu treten.
-

Schulanlage Beundenweg 7

Bewilligung eines Verpflichtungskredits von CHF 190'000.00 für den Anschluss der Schulanlage Beundenweg 7, Kirchberg, an den Fernwärmeverbund Unterdorf

Ausgangslage/Bericht

Nach dem erfolgten Anschluss der Liegenschaft Sportanlage Reinhardweg im Jahr 2022 und dem im folgenden Jahr geplanten Anschluss des Seniorenzentrum Emme an die entsprechenden Fernwärmeanlagen, ist im kommenden Jahr der Anschluss der Schulliegenschaft Beundenweg 7 («Tomatenburg») an den Fernwärmeverbund Unterdorf der Localnet AG geplant. Dies, nachdem im laufenden Kalenderjahr die Basiserschliessung im Beundenweg fertiggestellt und die Detailerschliessung in die Liegenschaft gezogen worden sind.

Der aktuelle Kostenvoranschlag für den Anschluss der Schulliegenschaft Beundenweg 7 an den Fernwärmeverbund Unterdorf weist einen Gesamtbetrag von CHF 190'000.00 aus:

Bezeichnung	Detailangaben	Präzisierungen	Währung	Summe
Vorbereitungsarbeiten			CHF	
Rückbauarbeiten	Kaminanlage über Dach		CHF	1'000.00
	Gasleitung		CHF	4'500.00
Rohbau				
Baumeisterarbeiten	Zuputz- und Zuflickarbeiten		CHF	1'500.00
Elektroanlagen	Ergänzungen/Anpassungen		CHF	7'000.00
Heizungsanlagen	Wärmeerzeugung	gemäss Richtofferte	CHF	77'000.00
	Wärmeverteilung	gemäss Richtofferte	CHF	23'000.00
Ausbau				
Innere Oberfläche	Malerarbeiten	Technikraum streichen	CHF	3'000.00
Honorare				
Architekturleistungen	Bauleitung		CHF	11'000.00
Elektroingenieur	Ausschreibungsunterlagen		CHF	2'000.00
HLKS-Ingenieur	Ausschreibungsunterlagen		CHF	6'500.00
		Gebäude total	CHF	136'500.00
Baunebenkosten				
Anschlussgebühren	Localnet AG	gemäss Vertrag	CHF	40'600.00
Vervielfältigungen	Architekt		CHF	500.00
Reserve	7%		CHF	12'400.00
		Diverses Total	CHF	53'500.00
Kostenvoranschlag	(+/- 10%)	inkl. MwSt	CHF	190'000.00

Folgekosten/Finanzierung

Für den Anschluss der Schulliegenschaft Beundenweg 7 an den Fernwärmeverbund Unterdorf werden folgende Folgekosten anfallen:

Abschreibungen 3 % (33 1/3 Jahre)	CHF	5'700.00
Zinsen 3 %	CHF	5'700.00
Ersatzmassnahmen während Bau (einmalig)	CHF	0.00
Zusatzkosten (Unterhalt und Wartung)	CHF	0.00
	CHF	11'400.00

Nebst den genannten Finanzierungskosten werden jährlich wiederkehrende Heizkosten gemäss Vertrag von rund CHF 23'800.00 inkl. MwSt anfallen. Diese setzen sich zusammen aus dem Grundpreis 1 (Kapitalkosten Heizzentrale) rund CHF 8'200.00 (CHF 151 / kW), dem Grundpreis 2 (Betriebs- und Unterhaltskosten) rund CHF 1'200.00 und den Energiekosten von CHF 14'400.00 (11.05 Rp / kWh).

Jährliche Zusatzkosten für den Unterhalt und die Wartung aus der neuen Fernwärmelösung gegenüber der aktuellen Gasheizung werden keine entstehen.

Ausführung

Die Heizungsänderung setzt eine Bewilligungspflicht voraus. Die Ausführung der Arbeiten wird ausserhalb der Heizperiode umgesetzt. Sie ist in den Schulsommerferien 2025, zwischen dem 5. Juli und 10. August 2025 eingeplant. Bezüglich des funktionierenden Warmwassers wird auf das Schnitter-sonntagswochenende vom Freitag, 18. Juli bis Sonntag, 20. Juli 2025 Rücksicht genommen.

Antrag Verbandsrat

Der Abgeordnetenversammlung von 18. Dezember 2024 wird beantragt, für den Heizungsersatz in der Schulliegenschaft Beundenweg 7, Kirchberg, verbunden mit dem Anschluss des Objekts an die Fernwärme Unterdorf, ein Verpflichtungskredit von CHF 190'000.00 inkl. MwSt zu bewilligen.

Traktandum 6

Sportanlage Reinhardweg

Bewilligung eines Verpflichtungskredits von CHF 230'000.00 für die Sanierung des Turnhallenbodens 2 im EG inklusive der Bodensanierung des gemeinsamen Geräteraums der Turnhallen 1 + 2 im EG

Ausgangslage/Bericht

Nachdem im laufenden Jahr die Sanierung des Turnhallenbodens 1 im Erdgeschoss (EG) der Sportanlage Reinhardweg ausgeführt worden ist, soll im folgenden Jahr die Sanierung des Turnhallenbodens 2 im EG inklusive der Bodensanierung des gemeinsamen Geräteraums der Turnhallen 1 und 2 im EG ausgeführt werden.

Der aktuelle Kostenvoranschlag für dieses Projekt weist einen Gesamtbetrag von CHF 230'000.00 inkl. MwSt aus:

Bezeichnung	Detailangaben	Präzisierungen	Währung	Summe
Rohbau				
Baumeisterarbeiten	Klaviernische verkleinern		CHF	2'000.00
	Metallteile abtrennen			
	Sichtbare Deckenarmierung	behandeln		
Elektroanlagen	Ergänzungen/Anpassungen		CHF	8'000.00
Heizungsanlagen	Ersatz Heizkörper	Turnhalle + Geräteraum	CHF	33'000.00
Ausbau 1				
Metallbauarbeiten	Verkleinerung Heizkörper		CHF	21'000.00
	Anpassungen	Türe + Geräteraumtor	CHF	
Schreinerarbeiten	Wandschrank	in Klaviernische	CHF	2'000.00
	Abdeckleiste	Fensterfront	CHF	1'000.00
Ausbau 2				
Bodenbeläge	Ersatz Bodenaufbau	analog Ausführung 2024 EG 1	CHF	85'000.00
Malerarbeiten	Diverse	Innen und Aussen	CHF	19'000.00
Honorare				
Architekturleistungen	Bauleitung		CHF	18'000.00
Bauingenieur	Kostenschätzung gemäss	Ausführung 2024 EG 1	CHF	1'000.00
HLKS-Ingenieur	Anpassung/Ergänzung	Submission EG 1	CHF	600.00
		Gebäude total	CHF	190'600.00
Baunebenkosten				
Bewilligungen			CHF	100.00
Vervielfältigungen	Architekt		CHF	600.00
Reserve	7%		CHF	13'700.00
		Diverses Total	CHF	14'400.00
Ausstattung				
Sporteinrichtungen	Schutzmassnahmen und	Sanierungen feste Geräte	CHF	25'000.00
		Ausstattung Total	CHF	25'000.00
Kostenvoranschlag	(+/- 10%)	inkl. MwSt	CHF	230'000.00

Folgekosten/Finanzierung

Für die Sanierung des Turnhallenbodens 2 im EG inklusive der Bodensanierung des gemeinsamen Geräteraums der Turnhallen 1 und 2 im EG werden folgende Folgekosten anfallen:

Abschreibungen 3 % (33 1/3 Jahre)	CHF	6'900.00
Zinsen 3 %	CHF	6'900.00
Ersatzmassnahmen während Bau (einmalig)	CHF	0.00
Zusatzkosten (Unterhalt und Wartung)	CHF	0.00
	CHF	13'800.00

Jährliche Zusatzkosten für den Unterhalt und die Wartung aus der Bodensanierung gegenüber dem jetzigen Boden werden keine entstehen.

Ausführung

Die Ausführung der Arbeiten ist in den Schulsommerferien 2025 geplant. Die vollständige Schliessung der Sportanlage Reinhardweg für sämtliche Nutzenden wird ab Freitag, 4. Juli bis und mit Sonntag, 17. August 2025 erfolgen.

Antrag Verbandsrat

Der Abgeordnetenversammlung von 18. Dezember 2024 wird beantragt, für die Sanierung des Turnhallenbodens 2 im EG inklusive der Bodensanierung des gemeinsamen Geräteraums der Turnhallen 1 + 2 im EG der Sportanlage Reinhardweg 7, Kirchberg, einen Verpflichtungskredit von CHF 230'000.00 inkl. MwSt zu bewilligen.

Traktandum 7

ZSO Futura – ZSO Ämme BE

Aufhebung Reglement für die Öffentliche Sicherheit Region Kirchbergplus vom 29. November 2017

Ausgangslage/Bericht

Mit der Auslagerung der ZSO Region Kirchbergplus in die ZSO Ämme BE wird das Reglement für die Öffentliche Sicherheit Region Kirchbergplus vom 29. November 2017 hinfällig.

Antrag Verbandsrat

Der Abgeordnetenversammlung vom 18. Dezember 2024 wird beantragt, das Reglement für die Öffentliche Sicherheit Region Kirchbergplus per 31. Dezember 2024 aufzuheben.

Traktandum 8

Regionales Führungsorgan (RFO) Kirchbergplus

Genehmigung Reglement für das Regionale Führungsorgan (RFO) Kirchbergplus

Ausgangslage/Bericht

Die Zivilschutzorganisation Region Kirchbergplus wird auf das neue Jahr in die ZSO Ämme BE ausgelagert. Die Regionale Führungsorganisation (RFO) verbleibt im Verantwortungsbereich des GVK und wird mit weiteren Anschlussgemeinden erweitert. Nebst den Verbandsgemeinden sollen folgende Einwohnergemeinden ab dem 1. Januar 2025 dem Regionalen Führungsorgan (RFO) Kirchbergplus angehören:

Alchenstorf, Bärswil, Hellsau, Hindelbank, Höchstetten, Iffwil, Koppigen, Krauchthal, Mattstetten, Moosseedorf, Rumendingen, Urtenen-Schönbühl, Wildlingen und Wynigen

Für die Schaffung der zukünftigen RFO in der Organisation des GVK bedarf es die Schaffung eines neuen Reglements. Inhaltlich besteht dieses neue Regle-

ment «für das Regionale Führungsorgan (RFO) Kirchbergplus» aus den folgenden Artikeln:

1. Allgemeine Bestimmungen

Grundlage	Artikel 1 Im Artikel 2, Absatz 1h, Organisationsreglement (nachfolgend OgR genannt) Gemeindeverband Kirchberg BE, ist als Zweckbestimmung die Führung des Regionalen Führungsorgans (RFO) Kirchberg <i>plus</i> geregelt.
Aufgabenbereich	Artikel 2 Die Führung in ausserordentlichen Lagen.
Rechte und Pflichten	Artikel 3 ¹ Die Gemeinden treten ihre Rechte und Pflichten im Aufgabenbereich vollständig an den Gemeindeverband Kirchberg BE (nachfolgend GVK genannt) ab. ² An deren Stelle stehen der Kommission für das Regionale Führungsorgan (RFO) Kirchberg <i>plus</i> (nachfolgend KRFO genannt) alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder des GVK einem anderen Organ zugewiesen sind.
Mitgliedschaft	Artikel 4 ¹ Mitglieder des Regionalen Führungsorgans (RFO) Kirchberg <i>plus</i> sind die Verbandsgemeinden sowie die mittels Vertrag angeschlossenen Einwohnergemeinden (nachfolgend Gemeinden genannt). ² Der Vertragsabschluss erfolgt durch den Verbandsrat.
	2. Kommission Regionales Führungsorgan (KRFO)
Zusammensetzung der KRFO	Artikel 5 ¹ Die KRFO besteht aus (Anhang I OgR GVK): <ul style="list-style-type: none">- 1 Verbandsratsmitglied (von Amtes wegen mit dem Ressort RFO)- 1 Mitglied aus den Verbandsgemeinden- mindestens 3 Mitglieder aus den angeschlossenen Gemeinden Der Verbandsrat legt die Mitgliederzahl aufgrund der angeschlossenen Gemeinden fest.
Konstituierung	² Das Präsidium übt von Amtes wegen das Verbandsratsmitglied mit dem Ressort RFO aus. Als Sekretär/in amtiert die durch die Zivilschutzorganisation Ämme BE bestimmte Person. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.
Mitglieder	³ Die Gemeindevertreter werden auf Vorschlag der Gemeinden durch den Verbandsrat gewählt. Sie dürfen nicht zugleich Angehörige des Zivilschutzes oder der Kerngruppe des RFO Kirchberg <i>plus</i> sein.
Chef RFO	⁴ Der Chef RFO Kirchberg <i>plus</i> wird durch den Verbandsrat auf

	Vorschlag des Präsidenten der KRFO gewählt.
Stabschef RFO/Kdt ZSO	⁵ Der Stabschef des RFO Kirchberg <i>plus</i> und der Kommandant der Zivilschutzorganisation Ämme BE nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
Sekretariat allgemein (Anhang I OgR GVK)	⁶ Das Sekretariat des Regionalen Führungsorgans (RFO) und der KRFO wird durch die Zivilschutzorganisation Ämme BE geführt. Der Verbandsrat regelt die Aufgaben und Entschädigung in einer separaten Vereinbarung mit dem Verwaltungsrat der Zivilschutzorganisation Ämme BE.
Amtsdauer	Artikel 6 Bezüglich der Amtsdauer der Mitglieder der KRFO wird auf das OgR des GVK verwiesen.
Organisation	Artikel 7 ¹ Der KRFO unterstehen: - der Chef RFO Kirchberg <i>plus</i> ² Dem Chef RFO Kirchberg <i>plus</i> unterstehen alle Mitglieder des Führungsstabes und die für die Einsätze zugeteilten Angehörigen des Bevölkerungsschutzes.
Aufgaben der KRFO (Anhang I OgR GVK)	Artikel 8 - Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane - Führen und Überwachen des RFO Kirchberg <i>plus</i> - Erstellt mit dem RFO Kirchberg <i>plus</i> die regionale Gefahrenanalyse in Zusammenarbeit mit den Gemeinden - Wahl des Stabschef RFO Kirchberg <i>plus</i> und dessen Stellvertreters - Verantwortlich für die Besetzung der Funktionen im RFO
Finanzielle Befugnisse (Anhang I OgR GVK)	Artikel 9 ¹ In der Regel Verwendung verfügbarer Budget- und Verpflichtungskredite. Bei Notlagen wird für die erste Stunde des Ereignisses die Ausgabenkompetenz von CHF 30'000.00 an die Kommission und/oder den Chef RFO erteilt. ² Wird die Ausgabenkompetenz überschritten, sind die übergeordneten Organe des Verbandes zuständig.
Unterschrift (Anhang I OgR GVK)	Artikel 10 Präsidium und ein Mitglied der KRFO.
Sitzungen	Artikel 11 ¹ Die KRFO versammelt sich im Auftrag des Präsidenten auf Einladung des Sekretariats RFO so oft es die Geschäfte zwingend erfordern sowie auf Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder. ² Jeweils im Monat Mai findet die Sitzung für den Budgetantrag zu Händen des Verbandsrats statt. ³ Die KRFO kann bei Bedarf Fachorgane beiziehen.

⁴ Die Sitzungen der KRFO sind nicht öffentlich.

Beschlussfähigkeit	<p>Artikel 12 Über die Beschlussfähigkeit der KRFO und das Verhalten bei Wahlen und Abstimmungen gelten das OgR sowie die Organisationsverordnung des GVK sinngemäss.</p>
Protokoll	<p>Artikel 13 ¹ Über die Verhandlungen der KRFO ist Protokoll zu führen. ² Für den Protokollinhalt gelten die Bestimmungen im OgR und in der Organisationsverordnung des GVK. Die Protokollführung und Sitzungsverarbeitung wird nicht im Geschäftsverwaltungsprogramm des GVK geführt. ³ Das Protokoll wird durch Mitarbeitende der Zivilschutzorganisation Ämme BE geführt. Die Archivierung erfolgt durch den GVK.</p>
Leistungsauftrag	<p>Artikel 14 Der Verbandsrat regelt mittels Leistungsauftrag den Zuständigkeitsbereich, die Grundlagen, die Aufgaben und die Kompetenzen des RFO.</p>
Beschwerderecht	<p>Artikel 15 ¹ Gegen Verfügungen und Beschlüsse der KRFO kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Verbandsrat erhoben werden. ² Verfügungen und Beschlüsse des Verbandsrats können beim Regierungsstatthalteramt Emmental mit einer Beschwerde angefochten werden.</p>
Entschädigungen	<p>Artikel 16 Entschädigungen und Sitzungsgelder der Mitglieder der KRFO und der Funktionäre des RFO werden in den Personalerlassen des GVK geregelt.</p>
3. KRFO-Büro	
Zusammensetzung	<p>Artikel 17 Das KRFO-Büro besteht aus: - dem Präsidenten der KRFO, - dem Sekretariat der KRFO.</p>
Obliegenheiten	<p>Artikel 18 Übertragene Sachgeschäfte an das KRFO-Büro sind: - Vorbereitung der Kommissionssitzungen</p>
4. Rechnungsführung	
Rechnungsführung	<p>Artikel 19 Die Rechnungsführung erfolgt über das Sekretariat des GVK.</p>

5. Finanzierung

Allgemeines
Artikel 20
Der Verbandsrat plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Kostenverteiler
(Art. 75 OgR GVK)
Artikel 21
Die Betriebskosten werden nach Wohnbevölkerung auf die einzelnen Gemeinden (Verbandsgemeinden und Anschlussgemeinden) aufgeteilt.

Zahlungsmodus/
Zahlungsfrist
Artikel 22
Der Zahlungsmodus und die Zahlungsfrist richten sich nach dem OgR GVK.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Organigramm
Artikel 23
Das Organigramm (Anhang I) wird auf Antrag der KRFO durch den Verbandsrat beschlossen.

Inkrafttreten und Aufhebung
bisherige Vorschriften
Artikel 24
¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.
² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, namentlich das Reglement für die Öffentliche Sicherheit vom 29. November 2017, auf.

In Artikel 23 ist festgehalten, dass das Organigramm im Anhang I durch den Verbandsrat auf Antrag der Kommission RFO beschlossen wird. Das Organigramm wird im Jahr 2025 durch die neue Organisation beraten und dem Verbandsrat zum Beschluss überwiesen.

Antrag Verbandsrat

Der Abgeordnetenversammlung vom 18. Dezember 2024 wird beantragt, das Reglement für das Regionale Führungsorgan (RFO) Kirchberg*plus* zu genehmigen. Es hat auf den 1. Januar 2025 in Kraft zu treten.

Organisationsreglement 2016

Genehmigung von redaktionellen Anpassungen im Anhang I (Kommissionen)

Ausgangslage/Bericht

Mit der Auslagerung der Zivilschutzorganisation Region Kirchberg~~plus~~ an die ZSO Ämme BE, der Neuorganisation des Regionalen Führungsorgans (RFO) Kirchbergplus, der Übertragung der Führung des Seniorenzentrums Emme an den Verein Regionales Wohn- und Pflegeheim St. Niklaus und aufgrund von diversen internen und externen Änderungen in der Namensgebung von Berufsbezeichnungen und Funktionen sind im Bereich der Kommissionen des GVK (Anhang I) diverse redaktionelle Anpassungen notwendig. Diese, nachfolgend rot dargestellt, setzen sich wie folgt zusammen:

Bildungskommission

Mitgliederzahl:	7 – 11 falls möglich je ein Mitglied aus jeder Verbandsgemeinde. Die Gemeinde Kirchberg hat Anrecht auf total 3 Mitglieder.
Präsidentium von Amtes wegen:	Verbandsrat mit dem Ressort Bildung
Vertretung der Gemeinden:	Die Verbandsgemeinden sollen in der Regel durch Mitglieder ihrer Bildungs- oder Schulkommission vertreten sein.
Mitglied mit beratender Stimme:	— Schulleitung Hauptschulleitung
Sekretär/in von Amtes wegen:	Schulsekretär/in
Wahlorgan:	Verbandsrat auf Antrag der Verbandsgemeinden
Übergeordnete Stellen:	Verbandsrat
Untergeordnete Stellen:	Hauptschulleitung , Schulleitungen, Lehrkräfte
Aufgaben:	Aufsicht über die Sekundarstufe I des Gemeindeverbandes Kirchberg GVK , die Klassen für besondere Förderung und den Spezialunterricht (IBEM MR) gemäss den Bestimmungen der kantonalen Volksschulgesetzgebung. Die Bildungskommission beantragt die Wahl der Hauptschulleitung beim Verbandsrat. Sie stellt die Schulleitungen an. Die Bildungskommission Die Hauptschulleitung stellt die Lehrkräfte für die Sekundarstufe I, den hauswirtschaftlichen Unterricht, die besonderen Klassen und den Spezialunterricht (inkl. DaZ) an.

~~Sie beantragt die Wahl des Schulleiters beim Verbandsrat.~~

Finanzielle Befugnisse:

~~In der Regel Verwendung verfügbarer Vorschlagskredite, wobei der Verbandsrat in ausserordentlichen Fällen Einschränkungen verfügen kann. Die Bildungskommission hat für unvorhergesehene Ausgaben von Fall zu Fall eine Kompetenz von Fr. 4'000.--. Mehrmalige Ausgaben für den nämlichen Gegenstand sind zur Bestimmung der Zuständigkeit zusammenzurechnen.~~

Verwendung verfügbarer Budget- und Verpflichtungskredite.

Unterschrift:

~~Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse. Für Verfügungen im Schulbereich gemäss Funktionendiagramm.~~
Präsidium und Sekretär/in für die Kommission.

Friedhofkommission

Konstituiert sich selber

Mitgliederzahl: 3

Mitglied von Amtes wegen: das Verbandsratsmitglied aus der Standortgemeinde des Kirchleins Rüti bei Lyssach

übrige Mitglieder: Die übrigen Mitglieder werden aus der Mitte des Verbandsrates bestimmt.

Präsidium von Amtes wegen: Verbandsrat mit dem Ressort Friedhöfe

Mitglieder mit beratender Stimme: Friedhofgärtner/in

Sekretär/in von Amtes wegen ~~Geschäftsführung des Gemeindeverbandes~~ Verwaltungsperson Sekretariat GVK

Wahlorgan: Verbandsrat

Übergeordnete Stellen: Verbandsrat

Untergeordnete Stellen: Friedhofgärtner/in, Sigrist/in des Kirchleins Rüti bei Lyssach, Hilfspersonal

Aufgaben: Führung der Friedhöfe Kirchberg und Rüti bei Lyssach sowie Verwaltung und Unterhalt der dazugehörigen Liegenschaften **und Anlagen**, Überwachen des Bestattungswesens gemäss Friedhof- und Bestattungsreglement.

Finanzielle Befugnisse:

~~In der Regel Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite, wobei der Verbandsrat in ausserordentlichen Fällen Einschränkungen verfügen kann. Die Friedhofkommission hat für unvorhergesehene Ausgaben von Fall zu Fall eine Kompetenz von Fr. 4'000.—. Mehrmalige Ausgaben für den nämlichen Gegenstand sind zur Bestimmung der Zuständigkeit zusammenzurechnen.~~

Verwendung verfügbarer Budget- und Verpflichtungskredite.

Unterschrift:

~~Präsident und Geschäftsführer im Rahmen der finanziellen Befugnisse. Für Verfügungen und Verträge gilt Art. 5 des Friedhof- und Bestattungsreglements.~~

Präsidium und Sekretär/in für die Kommission.

Leitungsausschuss Seniorenzentrum Emme, Kirchberg (SzE)

Mitgliederzahl:

4

von Amtes wegen

— Mitglied Verbandsrat mit Ressort SzE

— 1 Mitglied der Baukommission

— Geschäftsleitung SzE

— Geschäftsführung GVK (Gemeindeverband Kirchberg BE)

Präsidium von Amtes wegen:

Mitglied Verbandsrat mit dem Ressort SzE

Sekretariat:

Geschäftsleitung SzE

Übergeordnete Stellen:

Verbandsrat —

Aufgaben:

— Strategische Führung SzE

— Wahl Heimarzt

— Beschlussfassung Zusatzdienstleistungen

— Budgetantrag an Verbandsrat

Finanzielle Befugnisse:

Verwendung verfügbarer Budget- und Verpflichtungskredite.

Unterschrift:

Mitglied Verbandsrat mit Ressort SzE und Geschäftsleitung SzE im Rahmen der finanziellen Befugnisse sowie für Verfügungen.

Präsidium Verbandsrat und Geschäftsführung GVK für Verträge.

Kommission Regionales Führungsorgan (RFO) Kirchbergplus

Mitgliederzahl:	mindestens 5 - 1 Verbandsratsmitglied (von Amtes wegen mit dem Ressort RFO) - 1 Mitglied aus den Verbandsgemeinden - mindestens 3 Mitglieder aus den angeschlossenen Gemeinden Der Verbandsrat legt die Mitgliederzahl aufgrund der angeschlossenen Gemeinden fest.
Präsidium von Amtes wegen:	Verbandsratsmitglied mit dem Ressort RFO
Mitglieder mit beratender Stimme:	Chef RFO Kirchbergplus Stabschef RFO Kirchbergplus Zivilschutzkommandant ZSO Ämme BE
Sekretariat:	Zivilschutzorganisation (ZSO) Ämme BE
Wahlorgan:	Verbandsrat
Übergeordnete Stelle:	Verbandsrat
Untergeordnete Stelle:	Chef RFO Kirchbergplus
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">- Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane- Führen und Überwachen des RFO Kirchbergplus- Erstellt mit dem RFO Kirchbergplus die regionale Gefahrenanalyse in Zusammenarbeit mit den Gemeinden- Wahl des Stabschef RFO Kirchbergplus und dessen Stellvertreters- Verantwortlich für die Besetzung der Funktionen im RFO
Finanzielle Befugnisse:	In der Regel Verwendung verfügbarer Budget- und Verpflichtungskredite. Bei Notlagen wird für die erste Stunde des Ereignisses die Ausgabenkompetenz von CHF 30'000.00 an die Kommission und/oder den Chef RFO erteilt.
Unterschrift:	Präsidium und ein Mitglied der Kommission RFO Kirchbergplus.

Baukommission

Konstituiert sich selber

Mitgliederzahl: 3

Mitglieder: Die Mitglieder werden aus der Mitte des Verbandrates bestimmt.

Präsidium von Amtes wegen: Verbandsratsmitglied mit dem Ressort Bau

zusätzlich beigezogen werden mit beratender Stimme:

a) ~~bei Schulhausbautenanlagen~~ - Hauptschulleitung
- Leitung Liegenschaftsunterhalt
- ~~Schulhauswartungen~~ Hausdienstleitung

b) ~~bei Turnhallenbauten~~ - Vertretung der Gemeinde Kirchberg
~~Sportanlagen~~ - ~~Schulleitung Sekundarstufe I~~
- ~~Hauswartung Turnhallen~~
- Hauptschulleitung
- Leitung Liegenschaftsunterhalt

c) ~~bei Friedhofbautenanlagen~~ - ~~Leitung Friedhofgärtner/in~~

c) Anlagen Parzelle Nr. 1393, Eustrasse 8, Kirchberg BE - Technische Leitung der betriebsführenden Organisation

d) ~~bei SzE-Bauten~~ - ~~Geschäftsleitung SzE~~
- ~~Technische Leitung SzE~~

Sekretär/in: ~~Geschäftsführung des Gemeindeverbandes~~ Verwaltungsperson Sekretariat GVK

Wahlorgan: Verbandsrat

Übergeordnete Stelle: Verbandsrat

Untergeordnete Stelle: - ~~Hauswartungen der Schulanlagen des Gemeindeverbandes~~
- Leitung Liegenschaftsunterhalt
- Hausdienstleitung
- Hilfskräfte

Aufgaben: Überwachung des Unterhalts und der baulichen Massnahmen (mit Ausnahme derjenigen im Projekt Campus 25+) in den Schulanlagen, den Sportanlagen Turnhallen, auf den Friedhöfen und im Seniorenzentrum Emme der Anlagen auf der Parzelle Nr. 1393, Eustrasse 8, Kirchberg.

Finanzielle Befugnisse: Verwendung verfügbarer Budget- und Verpflichtungskredite.

Unterschrift: ~~Präsidium und Geschäftsführung GVK für die Kommission.~~
Präsidium und Sekretär/in für die Kommission.

~~Turnhallenkommission / Kommission Sportanlagen~~

Mitgliederzahl: 4

Präsidentium von Amtes wegen: Verbandsrat mit dem Ressort ~~Turnhallen~~-Sportanlagen

Vertretung: 1 Mitglied der Bildungskommission
1 Mitglied der Bildungskommission Kirchberg
1 Mitglied der Kommission Sport und Kultur Kirchberg

Mitglieder mit beratender Stimme: 1 Mitglied der Lehrerschaft Sekundarstufe I Gemeindeverband Kirchberg
1 Mitglied der Lehrerschaft Primarstufe Kirchberg
~~Hauswart Turnhallen der Schulanlagen Leitung Liegenschaftsunterhalt des Gemeindeverbandes des GVK~~

Sekretär/in: ~~Geschäftsführung des Gemeindeverbandes Verwaltungsperson Sekretariat GVK~~

Wahlorgan: Verbandsrat

Übergeordnete Stellen: Verbandsrat

~~Untergeordnete Stellen:~~ ~~Hauswart Turnhallen und Hilfskräfte~~

Aufgaben: Aufsicht über ~~die Turnhallen und~~ die Sportanlagen des ~~Gemeindeverbandes Kirchberg GVK~~. Die Turnhallenkommission entscheidet über die schulfremde Benützung der ~~Turnhallenanlagen Sportanlagen~~ gemäss ~~Benützungsordnung dem Reglement für die Benützung der Schul- und Sportanlagen.~~

Finanzielle Befugnisse:

~~In der Regel Verwendung verfügbarer Vorschlagskredite, wobei der Verbandsrat in ausserordentlichen Fällen Einschränkungen verfügen kann. Die Turnhallenkommission hat für unvorhergesehene Ausgaben von Fall zu Fall eine Kompetenz von Fr. 4'000.--. Mehrmalige Ausgaben für den nämlichen Gegenstand sind zur Bestimmung der Zuständigkeit zusammenzurechnen.~~
Verwendung verfügbarer Budget- und Verpflichtungskredite.

Unterschrift:

~~Präsident und Geschäftsführer im Rahmen der finanziellen Kompetenzen und für ihre Kommission~~
Präsidium und Sekretär/in für die Kommission.

Antrag Verbandsrat

Der Abgeordnetenversammlung vom 18. Dezember 2024 wird beantragt, die redaktionellen Anpassungen im Anhang I (Kommissionen) des OgR 2016 zu genehmigen. Die Anpassungen haben auf den 1. Januar 2025 in Kraft zu treten.

Traktandum 10

Personalreglement 2020

Genehmigung der Teilrevision des Personalreglements 2020

Ausgangslage/Bericht

Durch die Auslagerung der Zivilschutzorganisation Region Kirchbergplus an die ZSO Ämme BE, die Neuorganisation des Regionalen Führungsorgans (RFO) Kirchbergplus sowie die Übertragung der Führung des Seniorenzentrums Emme an den Verein Regionales Wohn- und Pflegeheim St. Niklaus wurde das Personalreglement 2020 des GVK einer Teilrevision unterzogen. Im Anhang I sind die Funktionen sowie teilweise die Jahresentschädigungsansätze für die zukünftige Organisation angepasst worden. Die Änderungen, nachfolgend rot dargestellt, setzen sich wie folgt zusammen:

Artikel 8

Stellenausschreibung

¹ Der Verbandsrat ~~oder die Betriebskommission Seniorenzentrum Emme (SzE)~~ schreibt die freie Kaderstellen ~~(Geschäftsführer) des Geschäftsführers~~ öffentlich aus.¹

Artikel 10

Kündigungsfristen

¹ Die Kündigungsfristen werden in der Personalverordnung des Gemeindeverbandes geregelt.
² Die Kündigung durch den Verbandsrat, ~~die Betriebskommission SzE oder den Geschäftsführer SzE~~ erfolgt in Form einer begründete-

ten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorgängig anzuhören (rechtliches Gehör).¹

Artikel 11

Nebenbeschäftigungen, öffentliche Ämter

¹ Nebenbeschäftigungen von Mitarbeitern sind bewilligungspflichtig, wenn sie entschädigt werden oder das Arbeitsverhältnis beeinträchtigen können.

² Die Übernahme eines öffentlichen Amtes ist dem Verbandsrat, ~~der Betriebskommission SzE oder dem Geschäftsführer SzE~~ vor Annahme des Mandates schriftlich anzuzeigen.¹

Artikel 25

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement mit Anhang tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf, insbesondere das Personalreglement vom 20. Dezember 2012.

³ Die Teilrevision 2025 tritt grundsätzlich am 1. Januar 2025 in Kraft.¹

⁴ Für das durch das Seniorenzentrum Emme per 31. Dezember 2024 angestellte Personal tritt diese Teilrevision am 1. April 2025 in Kraft.¹

Anhang

Jahresentschädigungen für Behördenmitglieder

Behörde/Funktion	CHF
1. Abgeordnetenversammlung Präsidium pro Versammlung	200.00
2. Verbandsrat Präsidium pro Jahr Vizepräsidium pro Jahr Mitglied pro Jahr	7'000.00 1'500.00 1'200.00
3. Baukommission Präsidium pro Jahr	2'000.00
4. Bildungskommission Präsidium pro Jahr	3'000.00 Bisher 2'000.00
5. Friedhofkommission Präsidium pro Jahr	1'200.00
6. Kommission Regionales Führungsorgan (RFO) Kirchbergplus Präsidium pro Jahr	1'200.00 Bisher Kös 2'000.00
7. Kommission Sportanlagen Präsidium pro Jahr	1'200.00 Bisher Turnhal- lenkommission 1'000.00

Antrag Verbandsrat

Der Abgeordnetenversammlung vom 18. Dezember 2024 wird beantragt, die vorliegende Teilrevision des Personalreglements zu genehmigen. Die Anpassungen haben auf den 1. Januar 2025 in Kraft zu treten.

Budget 2025

Genehmigung Budget 2025

1. Ergebnis auf einen Blick

Ergebnis Gesamthaushalt

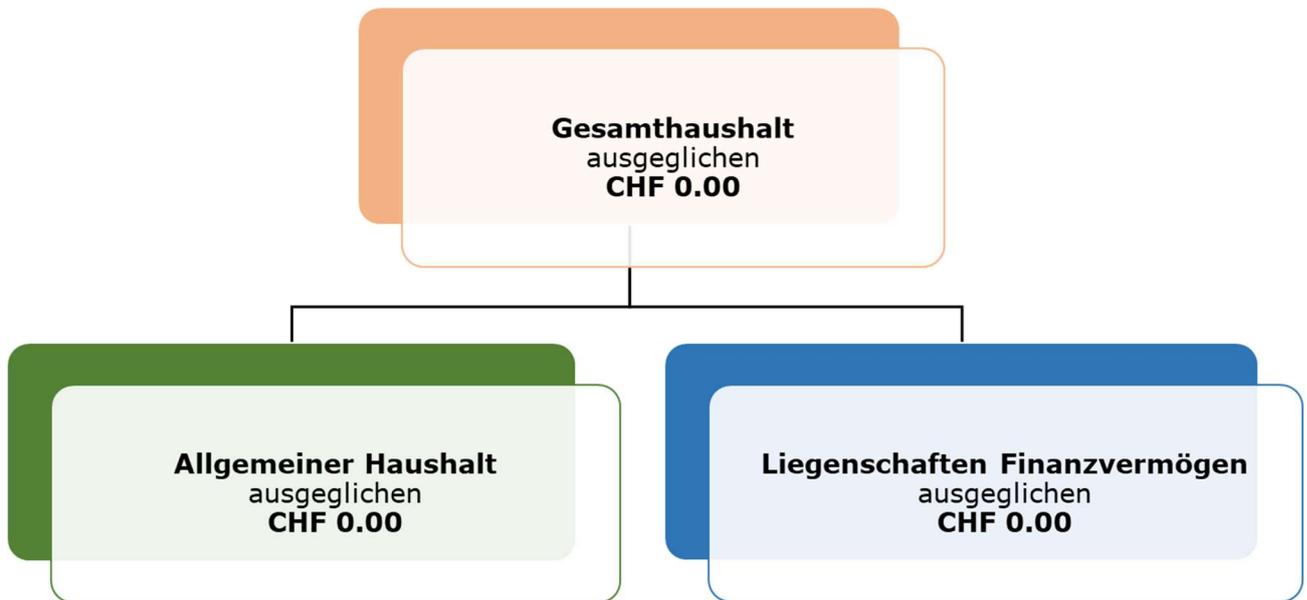
Budgetergebnis (ausgeglichen) CHF 0.00

Ergebnis Allgemeiner Haushalt

Budgetergebnis (ausgeglichen) CHF 0.00

Ergebnis Liegenschaften Finanzvermögen

Budgetergebnis (ausgeglichen) CHF 0.00



2. Wesentliches zum Budget 2025

	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	422'952.00	422'952.00	378'700.00	378'700.00	367'792.60	367'792.60
Nettoaufwand		0.00		0.00		0.00

Die Besoldungen beim Personal sind mit einer Erhöhung um 2 Stufen und einer Teuerung von 2% berechnet worden. Daneben werden die durch den GVK geleisteten Aufwände für das Seniorenzentrum Emme ab dem Jahr 2024 verrechnet.

	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	74'340.00	74'340.00	507'060.00	507'060.00	597'427.40	597'427.40
Nettoaufwand		0.00		0.00		0.00

Die erhebliche Umsatzminderung ist auf die Auslagerung der Zivilschutzorganisation Region Kirchbergplus in die neue Organisation der ZSO Ämme BE zurückzuführen. Im Gemeindeverband Kirchberg BE wird ab dem Jahr 2025 grössere Regionale Führungsorganisation (RFO) Kirchberg*plus* geführt als bisher. Der Umsatz bezieht sich ausschliesslich noch auf das RFO.

	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2 Bildung	6'127'795.00	6'127'795.00	5'484'557.00	5'484'557.00	5'452'777.45	5'452'777.45
Nettoaufwand		0.00		0.00		0.00

Die Umsatzsteigerung ist ausschliesslich auf die Erhöhung der Lehrerbesoldungskosten zurückzuführen. Gegenüber der Jahresrechnung 2023 liegen wir insgesamt um rund CHF 383'000.00 höher. Der Vergleich zwischen Budget 2025 und Budget 2024 weist rund CHF 617'000.00 höhere Kosten aus. Im Kalkulationstool des Kantons wird eine Erhöhung der Besoldungen um 2.7 % empfohlen, was berücksichtigt worden ist. Diese Erhöhungen machen rund CHF 100'000.00 aus. Der Ansatz der Vollzeiteinheit ist im Vergleich zwischen den Schuljahren 2022/2023 zu 2023/2024 um CHF 5'200.00 pro Vollzeiteinheit (VZE) angestiegen. Diese Erhöhung (welche durch die Gemeinden gering beeinflussbar sind) beträgt insgesamt rund CHF 230'000.00. Die Vollzeiteinheit für das Schuljahr 2023/24 weist einen Ansatz von rund CHF 157'600.00 aus.

Die Gesamtzahl der VZE im Budget 2025 beträgt rund 45.5, im Budget 2024 rund 41.1 und in der Erfolgsrechnung 2023 rund 42.2. Im Durchschnitt des Budgets 2024 und der ER 2023 wird im Budget 2025 somit mit gut 3.5 VZE mehr budgetiert. Dies allein ergibt eine Erhöhung von rund CHF 550'000.00. Die höheren VZE ergeben sich mit einer erhöhten Anzahl an Lektionen und Schülerinnen und Schülern insbesondere zum Jahr 2023.

	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4 Gesundheit	22'025.00	22'025.00	26'020.00	26'020.00	26'770.80	26'770.80
Nettoaufwand		0.00		0.00		0.00

Der tiefere Aufwand im Budget 2025 wird in erster Linie im Bereich des Schulgesundheitsdienstes begründet.

	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
7 Umweltschutz und Raumordnung	443'245.00	443'245.00	443'465.00	443'465.00	422'078.80	422'078.80
Nettoaufwand		0.00		0.00		0.00

Keine Bemerkungen.

	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
9 Finanzen und Steuern	961'780.00	961'780.00	78'400.00	78'400.00	27'567.00	27'567.00
Nettoertrag	0.00		0.00		0.00	

Die immense Steigerung des Umsatzes ist auf die Integration der Funktion 9630 Liegenschaften des Finanzvermögens (Eystrasse 8, Kirchberg), zurückzuführen, welche nachfolgend erläutert wird.

	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
ERFOLGSRECHNUNG	8'052'137.00	8'052'137.00	6'918'202.00	6'918'202.00	6'894'414.05	6'894'414.05

3. Investitionsbudget 2025

Die Ausgaben für Investitionen (Sachgüter mit mehrjährigem Nutzen) über CHF 20'000.00 (Aktivierungsgrenze, Art. 79a GV) werden der Investitionsrechnung belastet und in der Erfolgsrechnung abgeschrieben. Unter diesem Wert gelten sie als Konsumausgaben und werden in der Erfolgsrechnung verbucht.

	Jahr 2025 (vorgesehen)		Jahr 2024 (vorgesehen)		Jahr 2023 (Rechnung)	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Erneuerung Netzwerkinfrastruktur OS	32'000.00					
Anschluss Fernwärme Beundenweg 7	190'000.00					
Sanierung Boden TH2+Geräteraum	230'000.00	115'000.00				
Schulraumplanung Campus 25+	600'000.00					
Grabfeldräumung Friedhof Kirchberg	45'000.00					
Sanierung Boden Turnhalle 1			200'000.00	100'000.00		
Schulraumplanung Campus 25+			600'000.00			
Umnutzung Gruppenraum in Büro					38'145.75	
Heizungssanierung Reinhardweg					189'907.95	97'572.05
Schulraumplanung Campus 25+					595'285.90	
Vordach Schulmodulbaute					58'707.40	
Grabfeldräumung Friedhof Kirchberg					20'865.25	
Investitionen Brutto	1'097'000.00		800'000.00		902'912.25	
Investitionen Netto	982'000.00		700'000.00		805'340.20	

Begründungen Die Erneuerung der Netzwerkinfrastruktur inklusive Elektroinstallationen im Oberstufenzentrum wird nur ausgeführt, wenn das bestehende alte System kollabieren sollte.

Die Schulliegenschaft Beundenweg 7 (Tomatenburg), wird analog der

Nach der Bodensanierung der Turnhalle 1 EG im laufenden Jahr soll im Jahr 2025 die Bodensanierung der Turnhalle 2 EG sowie des dazwischenliegenden Geräteraums ausgeführt werden.

Die Hälfte der Ausgaben wird die Gemeinde Kirchberg tragen.

Im Projekt Schulraumplanung Campus 25+ sollen im Jahr 2025 die Bauprojekte dem Souverän zum Beschluss unterbreitet werden. Zeitlich steht dies in Abhängigkeit mit der Anpassung der baurechtlichen Grundordnung in der Gemeinde Kirchberg.

Auf dem Friedhof Kirchberg BE soll eine erneute Gräberfeldräumung ausgeführt werden.

4. Liegenschaft Finanzvermögen, Parz. Nr. 1393, Eystrasse 8, Kirchberg

Alle Renovations- und Sanierungsausgaben für die Liegenschaft des aktuellen Seniorenzentrums Emme werden ab dem Jahr 2025 in der Erfolgsrechnung, in der Funktion 9630 Liegenschaften des Finanzvermögens (Eystrasse 8, Kirchberg), verbucht. Die auszuführenden Renovations- und Sanierungsarbeiten werden werterhaltenden Charakter aufweisen.

Für folgende Arbeiten liegen durch das zuständige Organ (Abgeordnetenversammlung oder Verbandsrat) bewilligte Verpflichtungskredite vor:

	Ausgaben	Einnahmen
Sanierung Bettenlift	192'000.00	
Sanierung Personenlift	85'000.00	
Anschluss Fernwärme Oberdorf	210'000.00	
Neue Ausgüsse in 2 Stockwerken	40'000.00	
Ersatz Schliessanlage	325'000.00	
Ersatz Lamellenstoren (ohne Anbau)	85'000.00	
Total (Kredite durch Organ bewilligt)	937'000.00	

Weiter stehen rudimentäre Renovationsarbeiten im Untergeschoss (Gardero-benanlagen) sowie die Planung von Sanierungsarbeiten für die Küche an.

Das auszuführende Volumen von werterhaltenden Renovations- und Sanierungsarbeiten soll den Betrag von CHF 800'000.00 im Kalenderjahr 2025 nicht überschreiten.

Nachfolgend ist das Budget 2025 der erwähnten neuen Funktion für die Liegenschaft der Parzelle Nr. 1393, Eystrasse 8, Kirchberg, ersichtlich:

9630		Liegenschaften des Finanzvermögens (Eystrasse 8, Kirchberg)	
		Aufwand	Ertrag
9630.3101.01	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	-	
9630.3137.01	Steuern und Abgaben	9'700.00	
9630.3132.01	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	10'000.00	
9630.3430.01	Baulicher Unterhalt	800'000.00	
9630.3431.01	Nicht baulicher Unterhalt	20'000.00	
9630.3431.02	Service- und Wartungsverträge inkl. Betriebseinrichtungen	36'000.00	
9630.3439.01	Versicherungsprämien	3'000.00	
9630.3439.02	Ver- und Entsorgung	-	
9630.3439.02	Nebenkosten 4 1/2-Zimmerwohnung	2'400.00	
9630.3893.01	Einlagen in SF WEU	-	
9630.3930.01	Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten	17'000.00	
9640.3940.01	Interne Verrechnung von Zinsaufwand	4'600.00	
9630.4430.01	Mietzinse St. Niklaus		520'000.00
9630.4430.02	Nebenkosten 4 1/2-Zimmerwohnung		2'400.00
9630.4430.03	Mietzinse 4 1/2-Zimmerwohnung		18'000.00
9630.4893.01	Entnahmen aus SF WEU		362'300.00
Total		902'700.00	902'700.00

5. Vorbericht Budget 2025

Die detaillierten Angaben können dem Vorbericht zum Budget 2025 entnommen werden. Dieser kann durch alle Abgeordneten und Verbandsgemeinden beim Sekretariat des GVK angefordert werden. Zudem ist er ab dem 20. November 2024 auf der Homepage des Gemeindeverbands Kirchberg BE hinterlegt worden.

Antrag Verbandsrat

Der Abgeordnetenversammlung vom 18. Dezember 2024 wird beantragt, das ausgeglichene Budget 2025 des Gemeindeverbands Kirchberg BE mit einem Gesamtumsatz von CHF 8'052'137.00 zu genehmigen.

Wahlen Legislaturperiode 2025 - 2028

- a) Präsidium der Abgeordnetenversammlung
- b) Vizepräsidium der Abgeordnetenversammlung
- c) Verbandsratsmitglieder auf Vorschlag der Verbandsgemeinden
- d) Präsidium Verbandsrat aus der Mitte der Verbandsratsmitglieder
- e) Rechnungsprüfungsorgan

Ausgangslage/Bericht

Aufgrund von Artikel 15 OgR GVK liegen die genannten Wahlen in der Kompetenz der Abgeordnetenversammlung. Aufgrund von Artikel 53 OgR GVK sind in die Abgeordnetenversammlung und in den Verbandsrat Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden wählbar. Mitglieder des Verbandsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder der Abgeordnetenversammlung sein.

Die Abgeordneten werden nach Artikel 10 OgR GVK durch die Verbandsgemeinden gewählt.

a) + b) Präsidium und Vizepräsidium der Abgeordnetenversammlung

Der **Präsident** der Legislaturperiode 2021 bis 2024, **Michael Elsaesser**, Kirchberg, stellt sich für die Legislaturperiode 2025 bis 2028 zur Wiederwahl. Der im Juni 2024 gewählte **Vizepräsident, Jürg Weber**, Aefligen, stellt sich für die kommende Legislaturperiode ebenfalls zur Wiederwahl.

c) Verbandsratsmitglieder

Die Verbandsgemeinden haben bis unmittelbar zur Abgeordnetenversammlung vom 18. Dezember 2024 Zeit, die Verbandsratsmitglieder vorzuschlagen. Folgende Gemeinden haben ihren Wahlvorschlag bereits eingereicht:

Ersigen	Urs Wälchli (bisher)
Kernenried	Adrian Zemp (bisher)
Rüdtligen-Alchenflüh	Patrizia Lambroia (bisher)
Rüti bei Lyssach	Walter Schöni (bisher)

Nicht zur Wiederwahl antreten werden Andreas Eggimann (Lyssach) und Marianne Nyffenegger (Kirchberg).

In den Gemeinden Aefligen, Kirchberg und Lyssach finden in diesem Jahr Gesamterneuerungswahlen statt, weshalb diese Gemeinde ihre Wahlvorschläge nach Drucklegung dieser Botschaft einreichen werden. Diese werden an der Versammlung bekannt gegeben.

d) Präsidium Verbandsrat

Der bisherige Präsident des Verbandsrats, Andreas Eggimann, ist in der Gemeinde Lyssach nicht zur Wiederwahl angetreten, weshalb er per Ende 2024 auch von seinem präsidialen Amt im GVK zurücktreten wird.

Der Wahlvorschlag für seine Nachfolgerschaft ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht bekannt. Dieser wird an der Abgeordnetenversammlung bekannt gegeben.

e) Rechnungsprüfungsorgan

Aufgrund von Artikel 25 OgR GVK erfolgt die Rechnungsprüfung durch eine professionelle externe Stelle. Diese amtiert auch als Aufsichtsstelle für den Datenschutz. In der abgelaufenen Legislaturperiode hat die Firma ROD Treuhand AG, Urtenen-Schönbühl, mit der Mandatsleiterin Verena Langenegger, das Mandat des Rechnungsprüfungsorgans ausgeführt.

Nach der durchgeführten Ausschreibung im Einladungsverfahren beantragt der Verbandsrat, der ROD Treuhand AG auch für die Legislaturperiode 2025 – 2028, mit den Prüfungen der Jahresrechnungen 2024 – 2027, das entsprechende Mandat zu erteilen.

Die offerierten Kosten betragen je CHF 7'000.00 mit Kostendach (inklusive Spesen und Mehrwertsteuer - Indexstand August 2024) für den Gemeindeverband Kirchberg BE und das Seniorenzentrum Emme. Die Rechnungsprüfungsarbeiten für das Seniorenzentrum Emme werden nur noch für die Jahresrechnung 2024 anfallen.

Antrag Verbandsrat

Der Abgeordnetenversammlung vom 18. Dezember 2024 wird beantragt,

- a) die ROD Treuhand AG, Urtenen-Schönbühl, als Rechnungsprüfungsorgan des GVK für die Legislaturperiode 2025 – 2028 zu wählen
 - b) das Mandat beinhaltet die Prüfung der Jahresrechnungen 2024 des Gemeindeverbands Kirchberg BE und des Seniorenzentrums Emme und für die Rechnungsjahre 2024 – 2027 ausschliesslich noch diejenigen des Gemeindeverbandes Kirchberg BE. Das jeweiligen Mandat als Aufsichtsstelle des Datenschutzes ist enthalten.
 - c) für die Prüfung des Rechnungsjahres 2024 ist die Verpflichtungskreditgenehmigung über CHF 14'000.00 im Rahmen der Genehmigung für das Budget 2025 erfolgt. Für die Prüfung der Rechnungsjahre 2025-2027 ist ein jährlich wiederkehrender Verpflichtungskredit von CHF 7'000.00 zu bewilligen.
-

Traktandum 13

Orientierungen und Verschiedenes

Nächste Abgeordnetenversammlung

Die nächste Abgeordnetenversammlung findet am

Mittwoch, 25. Juni 2025

statt.



Gemeindeverband Kirchberg BE

Botschaft

der

107. Abgeordnetenversammlung

**Mittwoch, 18. Dezember 2024,
20.00 Uhr**

Aula Schulhaus Oberstufe

**Solothurnstrasse 5a
3422 Kirchberg**

Inhaltsverzeichnis	Seite
Traktandenliste der AV vom 18. Dezember 2024	4-5
Traktandum 1 Protokoll der 106. AV vom 19. Juni 2024	6
Traktandum 2 SzE – Übertragung der Führung – Neues Reglement	6-8
Traktandum 3 Grundstück Nr. 1393, Eystrasse 8, Kirchberg - Entwidmung	8-10
Traktandum 4 SzE – Reglemente – Aufhebungen und Neufassung	11-12
Traktandum 5 Schulanlage Beundenweg 7 – Anschluss Fernwärme - Verpflichtungskredit	13-14
Traktandum 6 Sportanlage Reinhardweg – Sanierung Turnhalle und Ge- räteraumboden - Verpflichtungskredit	14-16
Traktandum 7 ZSO Futura / ZSO Ämme BE – Aufhebung Reglement	16
Traktandum 8 Regionales Führungsorgan (RFO) – Neues Reglement	16-20

Traktandum 9	21-27
Organisationsreglement GVK – redaktionelle Anpassungen Anhang I (Kommissionen)	
Traktandum 10	27-28
Personalreglement GVK – Teilrevision	
Traktandum 11	29-33
Budget 2025	
Traktandum 12	34-35
Wahlen GVK-Legislaturperiode 2025 – 2028	
Traktandum 13	35
Orientierungen und Verschiedenes	

Gemeindeverband Kirchberg BE

107. Abgeordnetenversammlung

Mittwoch, 18. Dezember 2024, 20.00 Uhr

in der Aula Schulhaus Oberstufe, Solothurnstrasse 5a, 3422 Kirchberg

Traktanden

1. **Protokoll**

Genehmigung des Protokolls der 106. Abgeordnetenversammlung vom 19. Juni 2024

2. **Seniorenzentrum Emme – Übertragung der Führung**

Genehmigung Reglement zur Übertragung der Führung des SzE an den Verein Wohn- und Pflughheim St. Niklaus, Koppigen

3. **Grundstück Nr. 1393, Eustrasse 8, Kirchberg BE - Entwidmung**

Übertragung der Liegenschaft in das Finanzvermögen des GVK

4. **Seniorenzentrum Emme - Reglemente**

a) Aufhebung Betriebsreglement SzE vom 30. November 2023

b) Aufhebung Reglement Spezialfinanzierung Rückstellung Infrastrukturbeiträge SzE vom 21. Juni 2023

c) Genehmigung Reglement für die Spezialfinanzierung «Werterhalt Liegenschaft des Finanzvermögens»

5. **Schulanlage Beundenweg 7 – Verpflichtungskredit Anschluss Fernwärme**

Bewilligung eines Verpflichtungskredits von CHF 190'000.00 für den Anschluss der Schulanlage Beundenweg 7, Kirchberg, an den Fernwärmeverbund Unterdorf

6. **Sportanlage Reinhardweg – Verpflichtungskredit Sanierung Turnhallen- und Geräteraumboden**

Bewilligung eines Verpflichtungskredits von CHF 230'000.00 für die Sanierung des Turnhallenbodens 2 im EG inklusive der Bodensanierung des gemeinsamen Geräteraums der Turnhallen 1 + 2 im EG

7. **ZSO Futura / ZSO Ämme BE – Aufhebung Reglement öffentliche Sicherheit**

Aufhebung Reglement für die Öffentliche Sicherheit Region Kirchbergplus vom 29. November 2017

8. **Regionales Führungsorgan (RFO) Kirchbergplus – Reglement RFO**

Genehmigung Reglement für das Regionale Führungsorgan (RFO) Kirchbergplus

9. **Organisationsreglement 2016 – redaktionelle Anpassungen**

Genehmigung von redaktionellen Anpassungen im Anhang I (Kommissionen) des Organisationsreglements 2016

10. **Personalreglement 2020 – Teilrevision**

Genehmigung der Teilrevision des Personalreglements 2020

11. **Budget 2025**

Genehmigung Budget 2025

12. **Wahlen Legislaturperiode 2025-2028**

- a) Präsidium der Abgeordnetenversammlung
- b) Vizepräsidium der Abgeordnetenversammlung
- c) Verbandsratsmitglieder auf Vorschlag der Verbandsgemeinden
- d) Präsidium Verbandsrat aus der Mitte der Verbandsratsmitglieder
- e) Rechnungsprüfungsorgan

13. **Orientierungen und Verschiedenes**

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen (in Wahlsachen innert 10 Tagen) nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Emmental, Amtshaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau, einzureichen (Art. 63ff VRPG).

Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Artikel 49a GG; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Die diversen Reglemente liegen ab Montag, 18. November 2024 bis zur Abgeordnetenversammlung im Sekretariat des Gemeindeverbands Kirchberg BE sowie in allen Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden öffentlich auf (Art. 38 Gemeindeverordnung).

Die Auflageexemplare sind den Abgeordneten zugestellt worden. Diese können ebenfalls auf der Homepage des Gemeindeverbands Kirchberg BE (www.gv-kirchberg.ch) eingesehen werden.

3422 Kirchberg BE, 04. November 2024

VERBANDSRAT Gemeindeverband Kirchberg BE

Andreas Eggimann
Präsident

Thomas Balsiger
Geschäftsführer

Traktandum 1

Protokoll

Bericht

Das Protokoll der 106. Abgeordnetenversammlung vom 19. Juni 2024 wurde den Abgeordneten und den Verbandsgemeinden am 15. November 2024, zusammen mit der Botschaft und den Unterlagen für die aktuelle Abgeordnetenversammlung, zugestellt.

Die Genehmigung hat, gestützt auf Artikel 67 Absatz 2 OGR 2016, an der Abgeordnetenversammlung zu erfolgen.

Antrag Verbandsrat

Der Abgeordnetenversammlung vom 18. Dezember 2024 wird beantragt, das Protokoll der 106. Abgeordnetenversammlung vom 19. Juni 2024 zu genehmigen.

Traktandum 2

Seniorenzentrum Emme - Übertragung der Führung

Genehmigung Reglement zur Übertragung der Führung des SzE an den Verein Regionales Wohn- und Pflegeheim St. Niklaus, Koppigen

Ausgangslage/Bericht

Aufgrund von folgenden Herausforderungen hat der Verbandsrat in diesem Frühjahr eine externe Untersuchung bezüglich der Führung des Betriebs im Seniorenzentrum Emme in Auftrag gegeben:

- Die Jahresrechnungen 2022 und 2023 verursachen ein Defizit im Durchschnitt von rund CHF 250'000.00 pro Jahr.
- Kritische Rückmeldungen intern und extern.
- Anzeigen bei der kantonalen Aufsichtsstelle (GSI) durch Mitarbeitende und Hausärzte.

Aufgrund des externen Untersuchungsberichts vom Juni 2024 musste der Verbandsrat handeln. Die externe Untersuchungsstelle hat für die Möglichkeit der interimistischen Betriebsführung des Seniorenzentrums den Kontakt zum Verein Regionales Wohn- und Pflegeheim St. Niklaus, mit der Geschäftsleitung in der Person von Frau Ursula Hafed hergestellt.

Der Verbandsrat hat sich am 12. Juli 2024 von Führungspersonen im Seniorenzentrum Emme (nachfolgend SzE genannt) getrennt und mit gleichem Datum als Sofortmassnahme die Betriebsführung interimistisch an den Verein Regionales Wohn- und Pflegeheim St. Niklaus (nachfolgend Verein St. Niklaus genannt) übertragen und weitere operative Entlastungen gewährt.

An der Informationsveranstaltung vom 26. August 2024 ist allen Gemeinderatsmitgliedern der Verbandsgemeinden sowie allen Abgeordneten die Möglichkeit geboten worden, sich umfassend über die betriebliche Situation, den betrieblichen Handlungsbedarf sowie über die Varianten der Zukunftslösung orientieren zu lassen. Dabei ist die Auslagerung des Betriebs des SzE an den Verein St. Niklaus favorisiert worden.

In der Zwischenzeit ist die Auslagerung respektive Übertragung der Führung des SzE eingehend besprochen und formell, materiell und rechtlich im Detail abgeklärt worden.

Die Führung des Seniorenzentrums Emme soll mit einem Reglement an den Verein Regionales Wohn- und Pflegeheim St. Niklaus übertragen werden. Darin wird festgehalten, dass die freiwillige Aufgabe «Führung des Seniorenzentrums Emme» nach Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe g des Organisationsreglements 2016, vollständig dem Verein «Regionales Wohn- und Pflegeheim St. Niklaus» übertragen wird. Der Gemeindeverband Kirchberg BE (GVK) vermietet dem Verein die Immobilien auf dem Grundstück Nr. 1393, Eystrasse 8, Kirchberg BE, zur Erfüllung der übertragenen, aus Sicht des GVK freiwilligen, Aufgabe. Im Reglement wird der GVK ermächtigt, den Vertrag der Aufgabenerfüllung sowie den Mietvertrag abzuschliessen.

Der Inhalt des Reglements zur «Übertragung der Führung des Seniorenzentrums Emme an den Verein Regionales Wohn- und Pflegeheim St. Niklaus» ist der Folgende:

Artikel 1

Gegenstand und Zweck

Dieses Reglement regelt die Übertragung der Führung des Seniorenzentrums Emme (SzE) an den Verein „Regionales Wohn- und Pflegeheim St. Niklaus“ mit Sitz in Koppigen BE.

Artikel 2

Aufgabenübertragung

¹ Der Gemeindeverband Kirchberg BE (nachfolgend **GVK** genannt) überträgt die Erfüllung der freiwilligen Aufgabe «Führung des Seniorenzentrums Emme SzE», nach Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe g des Organisationsreglements 2016, vollständig dem Verein «Regionales Wohn- und Pflegeheim St. Niklaus» (nachfolgend **Verein** genannt).

² Der GVK vermietet dem Verein die Immobilien auf dem Grundstück Nr. 1393, Eystrasse 8, Kirchberg BE, zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe.

³ Der GVK überträgt dem Verein alle hoheitlichen Befugnisse, einschliesslich der Befugnis zum Erlass von Verfügungen, soweit diese mit der Erfüllung der übertragenen Aufgabe verbunden ist.

Artikel 3

Vertrag Aufgabenerfüllung und Vermietung Immobilie

¹ Der Verbandsrat des GVK regelt die Einzelheiten der Aufgabenerfüllung mit dem Verein in einem Vertrag.

² Der Verbandsrat des GVK regelt die Vermietung der Immobi-

lien gemäss Artikel 2, Absatz 2, dieses Reglements mit dem Verein in einem Mietvertrag.

³ Der Verbandsrat des GVK wird ermächtigt, den Vertrag der Aufgabenerfüllung sowie den Mietvertrag abzuschliessen und bei Bedarf an geänderte Verhältnisse anzupassen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Antrag Verbandsrat

Der Abgeordnetenversammlung von 18. Dezember 2024 wird beantragt, das vorliegende Reglement zur Übertragung der Führung des Seniorenzentrums Emme an den Verein Regionales Wohn- und Pflegeheim St. Niklaus zu genehmigen. Das Reglement hat auf den 1. Januar 2025 in Kraft zu treten.

Traktandum 3

Grundstück Nr. 1393, Eystrasse 8, Kirchberg BE

Entwidmung – Übertragung der Liegenschaft ins Finanzvermögen des GVK

Ausgangslage/Bericht

Die Liegenschaft Grundstück Nr. 1393, Eystrasse 8, 3422 Kirchberg, liegt im Zonenplan der Gemeinde Kirchberg BE in der Bauzone K3. Der amtliche Wert per 28. Juli 2020 beträgt CHF 7'428'900.00.

Die Gemeinden im Kanton Bern werden durch eine übergeordnete Bestimmung nicht dazu verpflichtet, ein Heim zu betreiben und zu führen. Deshalb stellt das Führen eines Heims, aus Sicht der Gemeinden, keine öffentliche (Gemeinde-) Aufgabe dar.

Der Gemeindeverband Kirchberg BE hat in seinem Organisationsreglement 2016 (OgR) in Artikel 2g «die Führung des Seniorenzentrums Emme (SZE)...» als freiwillige Gemeindeaufgabe festgelegt, welche aufgrund der genannten Darlegung keiner öffentlichen Aufgabe gleichkommt.

Das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern hat in seinem Bericht vom 9. August 2024 im Ergebnis der vertieften Prüfung der Jahresrechnung 2023 festgehalten, dass die Jahresrechnung des Seniorenzentrums Emme zwingend als Teil des Finanzhaushaltes des GVK zu betrachten ist.

Die bisherige (seit der Umstellung von HRM1 auf HRM2 per 1. Januar 2017) separate Darstellung der Jahresrechnung des GVK und des SZE ist finanzrechtlich nicht statthaft. Sie entspricht in keiner Weise den Rechnungslegungsvorschriften von HRM2 respektive den rechtlichen Grundlagen der Gemeindeverordnung des Kantons Bern. «Aufgrund des Vollständigkeitsprinzips enthalten der Finanz-

plan, das Budget und die Jahresrechnung alle bekannten Einnahmen und Ausgaben des gesamten Finanzhaushalts. Die Aktiven und Passiven sind vollständig in der Bilanz darzustellen. Alle Finanzvorfälle und Buchungstatbestände sind in der Jahresrechnung zu verzeichnen. Die Buchhaltung des SzE ist somit zwingend in die Jahresrechnung des GVK zu integrieren bzw. zu konsolidieren.»

Aufgrund der Feststellung des den Gemeinden im Kanton Bern übergeordneten Kontrollorgans ist faktisch seit dem 1. Januar 2017 die gewählte getrennte Buchführung unrechtmässig ausgeführt worden. Der Blick in das Archiv zeigt, dass mit dem Übergang von HRM1 auf HRM2 die genannte «Konsolidierung der Jahresrechnung» zwischen dem damals zuständigen Rechnungsprüfungsorgan (RPO) und dem damaligen Verbandsrat Thema gewesen ist. Das RPO konnte sich mit der gewählten getrennten Rechnungslegung für den Gemeindeverband Kirchberg BE und das Seniorenzentrum Emme mit gemeinsamer Berichtsfassung einverstanden erklären.

Aus heutiger Sicht wird folgendes festgehalten: Die damalige Umstellung von HRM1 auf HRM2 ist den Gemeinden durch den Kanton Bern vorgegeben worden. Das den Gemeinden übergeordnete Organ hat es jedoch verpasst, in der eigenen Organisation die notwendigen Ressourcen sicherzustellen, um das Projekt fachtechnisch korrekt zu begleiten. So sind viele offene Fragen lange ungeklärt geblieben und die Unsicherheiten allgemein in den Gemeinden und deren Rechnungsprüfungsorgane waren erheblich. Wahrscheinlich hat man sich aus diesen Gründen in unserer Organisation zur Umsetzung des gewählten «pragmatischen» Wegs entschieden.

Wenn wir die heute bekannten Fakten auf die Umstellung von HRM1 zu HRM2 transportieren, hätte damals, per 1. Januar 2017, die Bilanz- und Erfolgsrechnung des GVK und SzE vollständig zusammengeführt werden müssen. Da es sich bei der Führung des SzE um keine eigentliche öffentliche (Gemeinde-)Aufgabe handelt, hätte bereits per 1. Januar 2017 das Grundstück Nr. 1393, Eystrasse 8, 3422 Kirchberg BE, als Teil des Finanzvermögens und nicht als Teil des Verwaltungsvermögens in der Bilanz ausgewiesen werden müssen.

Liegenschaften des Verwaltungsvermögens (Schulliegenschaften, Gemeindeverwaltungen, Werkhöfe etc.) befinden sich im Zonenplan der Gemeinde in der sogenannten Zone für öffentliche Nutzung (ZÖN). Im Zonenplan der Gemeinde Kirchberg BE ist die genannte Liegenschaft, welche sich vollständig im Besitz des GVK befindet, in der Bauzone K3 eingeteilt. Bei einer hypothetischen Veräusserung der Liegenschaft könnte diese gemäss den aktuell gültigen Zonenvorschriften der Gemeinde Kirchberg BE wie folgt genutzt werden: «Es sind vielfältige und intensive Nutzungen erlaubt wie Laden-, Büro-, Kleingewerbe- und Wohnbauten...». Diese Aufzählung ist nicht abschliessend, weshalb, mit Ausnahme der Industrie- und Landwirtschaftsnutzung alles möglich ist. Durch diese Tatsache ist der amtliche Wert von Liegenschaften in der Bauzone K3 entsprechend höher als derjenige in der ZÖN.

Artikel 74 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern gibt folgendes vor: «Das Finanzvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden können».

Wie dargelegt handelt es sich bei der Führung des Seniorenzentrums Emme um keine öffentliche Aufgabe, sondern um eine freiwillige Gemeindeaufgabe. Mit dem Übertragungsreglement (Traktandum 2 dieser Versammlung) wird diese Aufgabe, festgehalten in Artikel 2g OgR GVK, an den Verein Regionales Wohn- und Pflegeheim St. Niklaus übertragen. Das Reglement wird durch den Souverän (Abgeordnetenversammlung) des GVK genehmigt. Somit erfolgt auch die Aufgabenübertragung durch den Souverän des GVK.

Mit der Trennung von Betrieb und Liegenschaft des Seniorenzentrums Emme muss ab dem 1. Januar 2025 die Erfolgsrechnung nicht mehr konsolidiert werden. Die Bilanz hingegen schon. Sämtliche Vermögenwerte des SzE mit Ausnahme der Mobilien werden in die Bilanz des GVK integriert. Für die Liegenschaft des SzE wird in der Erfolgsrechnung eine neue Funktion erstellt, welche im Traktandum Nr. 11 (Budget 2025) dieser Abgeordnetenversammlung integriert ist.

Die Verbandsgemeinden werden sich auch zukünftig für die Liegenschaft oder den Betrieb nicht am Erfolg (Aufwand und Ertrag) beteiligen müssen, da die neue Funktion der Liegenschaft mit einer «Spezialfinanzierung des Finanzvermögens mit Vorfinanzierungscharakter» erfolgsneutral ausgewiesen wird. Dies ist in den Gemeinden in etwa vergleichbar mit den Spezialfinanzierungen der Ver- und Entsorgung (Wasser, Abwasser, Abfall etc.). Über das notwendige Reglement wird in Traktandum 4 dieser Versammlung Beschluss gefasst.

Aufgrund der Artikel 74 und 104 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern ist die Liegenschaft Grundstück Nr. 1393, Eystrasse 8, 3422 Kirchberg BE, per 1. Januar 2025 in das Finanzvermögen des GVK zu integrieren. In der bisherigen Buchhaltung des SzE ist sie im Verwaltungsvermögen geführt worden. Der auszuführende «Verwaltungsakt» nennt sich fachlich Entwidmung. Das Gegenteil stellt die Widmung dar.

Mit der Entwidmung wird in der Bilanz des GVK ab dem 1. Januar 2025 ein sogenannter Verkehrswert für die Liegenschaft Eystrasse 8, Kirchberg BE, geführt. Die Gemeindeverordnung des Kantons Bern regelt im Anhang I den Integrationswert mit dem amtlichen Wert multipliziert mit dem Faktor 1,4.

Im Jahr 2025 ist für das Budget 2026 die Ausführung einer Verkehrswertschätzung für die Liegenschaft Eystrasse 8, Kirchberg BE, zu budgetieren. Der Verkehrswert der Liegenschaften im Finanzvermögen ist nach den gesetzlichen Vorgaben des Kantons Bern jeweils alle 5 Jahre zu überprüfen.

Antrag Verbandsrat

Der Abgeordnetenversammlung von 18. Dezember 2024 wird beantragt,

- a) der Entwidmung der Liegenschaft Grundstück Nr. 1393, Eystrasse 8, Kirchberg BE, zuzustimmen
- b) den Übertragungswert auf CHF 10'400'640.00 (1,4-fache des amtlichen Werts) festzulegen
- c) den Verbandsrat zu beauftragen, im Jahr 2025, für das Budget 2026, die Ausführung einer Verkehrswertschätzung für die Liegenschaft Grundstück Nr. 1393, Eystrasse 8, Kirchberg BE, zu integrieren

Seniorenzentrum Emme

Reglemente – Aufhebungen - Neufassung

Ausgangslage/Bericht

Aufgrund der Beschlussfassungen in den Traktanden Nrn. 2 und 3 dieser Abgeordnetenversammlung ist das gültige Betriebsreglement SzE vom 30. November 2023 sowie das Reglement über die Spezialfinanzierung Rückstellung Infrastrukturbeiträge SzE vom 21. Juni 2023 ersatzlos aufzuheben.

Damit das Grundstück Nr. 1393, Eystrasse 8, Kirchberg BE, in der Erfolgsrechnung des GVK ab der Jahresrechnung 2025 erfolgsneutral geführt werden kann, ist ein neues Reglement zu schaffen.

Inhaltlich besteht dieses neue Reglement für die «Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaft des Finanzvermögens» aus den folgenden Artikeln:

Grundsatz

Artikel 1

¹ Die Führung/der Betrieb des Seniorenzentrums Emme wird mit separatem Übertragungsreglement per 1. Januar 2025 vollständig an das Wohn- und Pflegeheim St. Niklaus, Koppigen, ausgelagert respektive übertragen.

² Die Liegenschaft mit der Grundstück-Nr. 1393, Eystrasse 8, Kirchberg BE, Bauzone K3, verbleibt im Eigentum des Gemeindeverbands Kirchberg BE und wird an den Verein «Regionales Wohn- und Pflegeheim St. Niklaus» mit Sitz in Koppigen BE vermietet.

³ Mit separatem Beschluss hat die Abgeordnetenversammlung des Gemeindeverbands Kirchberg BE die Entwidmung der Liegenschaft nach Artikel 104 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern vorgenommen.

⁴ Das genannte Grundstück wird neu in die Bilanz des Gemeindeverbands Kirchberg BE integriert.

⁵ Damit wird der vom Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern nach HRM2 vorgeschriebenen Konsolidierung Rechnung getragen.

⁶ Die Liegenschaft wird somit nicht per 1. Januar 2017 (Übergang auf HRM2) sondern erst mit Wirkung per 1. Januar 2025 in das Finanzvermögen integriert.

Zweck

Artikel 2

Die Spezialfinanzierung mit Vorfinanzierungscharakter bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der in Artikel 1, Absatz 2 und 3 genannten Liegenschaft des Finanzvermögens.

Einlagen (Äufnung)

Artikel 3

der Spezialfinanzierung ¹ Per 1. Januar 2025 wird der entsprechende Schlussbestand 2024 des Kontos Nr. 20800 (Rückstellung Infrastruktur) aus der Bilanz des Seniorenzentrums Emme eingelegt.

² Jeweils auf das Jahresende wird ein allfälliger positiver Saldo (Ertragsüberschuss) aus der Funktion 9630 Liegenschaft des Finanzvermögens, Grundstück Parzelle Nr. 1393, Eystrasse 8, Kirchberg BE, eingelegt.

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

Artikel 4

¹ Alle Renovations-/Sanierungsausgaben mit werterhaltendem Charakter.

² Jeweils auf das Jahresende wird ein allfälliger negativer Saldo (Aufwandüberschuss) aus der Funktion 9630 Liegenschaft des Finanzvermögens, Grundstück Parzelle Nr. 1393, Eystrasse 8, Kirchberg BE, entnommen.

Verzinsung

Artikel 5

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten

Artikel 6

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Antrag Verbandsrat

Der Abgeordnetenversammlung von 18. Dezember 2024 wird beantragt,

- a) Das Betriebsreglement Seniorenzentrum Emme, vom 30. November 2023, ist per 31. Dezember 2024 ersatzlos aufzuheben.
 - b) Das Reglement Spezialfinanzierung Rückstellung Infrastrukturbeiträge Seniorenzentrum Emme vom 21. Juni 2023 ist per 31. Dezember 2024 ersatzlos aufzuheben.
 - c) Das vorliegende neue Reglement für die Spezialfinanzierung «Werterhalt Liegenschaft des Finanzvermögens» ist zu genehmigen. Es hat auf den 1. Januar 2025 in Kraft zu treten.
-

Schulanlage Beundenweg 7

Bewilligung eines Verpflichtungskredits von CHF 190'000.00 für den Anschluss der Schulanlage Beundenweg 7, Kirchberg, an den Fernwärmeverbund Unterdorf

Ausgangslage/Bericht

Nach dem erfolgten Anschluss der Liegenschaft Sportanlage Reinhardweg im Jahr 2022 und dem im folgenden Jahr geplanten Anschluss des Seniorenzentrum Emme an die entsprechenden Fernwärmeanlagen, ist im kommenden Jahr der Anschluss der Schulliegenschaft Beundenweg 7 («Tomatenburg») an den Fernwärmeverbund Unterdorf der Localnet AG geplant. Dies, nachdem im laufenden Kalenderjahr die Basiserschliessung im Beundenweg fertiggestellt und die Detailerschliessung in die Liegenschaft gezogen worden sind.

Der aktuelle Kostenvoranschlag für den Anschluss der Schulliegenschaft Beundenweg 7 an den Fernwärmeverbund Unterdorf weist einen Gesamtbetrag von CHF 190'000.00 aus:

Bezeichnung	Detailangaben	Präzisierungen	Währung	Summe
Vorbereitungsarbeiten			CHF	
Rückbauarbeiten	Kaminanlage über Dach		CHF	1'000.00
	Gasleitung		CHF	4'500.00
Rohbau				
Baumeisterarbeiten	Zuputz- und Zuflickarbeiten		CHF	1'500.00
Elektroanlagen	Ergänzungen/Anpassungen		CHF	7'000.00
Heizungsanlagen	Wärmeerzeugung	gemäss Richtofferte	CHF	77'000.00
	Wärmeverteilung	gemäss Richtofferte	CHF	23'000.00
Ausbau				
Innere Oberfläche	Malerarbeiten	Technikraum streichen	CHF	3'000.00
Honorare				
Architekturleistungen	Bauleitung		CHF	11'000.00
Elektroingenieur	Ausschreibungsunterlagen		CHF	2'000.00
HLKS-Ingenieur	Ausschreibungsunterlagen		CHF	6'500.00
		Gebäude total	CHF	136'500.00
Baunebenkosten				
Anschlussgebühren	Localnet AG	gemäss Vertrag	CHF	40'600.00
Vervielfältigungen	Architekt		CHF	500.00
Reserve	7%		CHF	12'400.00
		Diverses Total	CHF	53'500.00
Kostenvoranschlag	(+/- 10%)	inkl. MwSt	CHF	190'000.00

Folgekosten/Finanzierung

Für den Anschluss der Schulliegenschaft Beundenweg 7 an den Fernwärmeverbund Unterdorf werden folgende Folgekosten anfallen:

Abschreibungen 3 % (33 1/3 Jahre)	CHF	5'700.00
Zinsen 3 %	CHF	5'700.00
Ersatzmassnahmen während Bau (einmalig)	CHF	0.00
Zusatzkosten (Unterhalt und Wartung)	CHF	0.00
	CHF	11'400.00

Nebst den genannten Finanzierungskosten werden jährlich wiederkehrende Heizkosten gemäss Vertrag von rund CHF 23'800.00 inkl. MwSt anfallen. Diese setzen sich zusammen aus dem Grundpreis 1 (Kapitalkosten Heizzentrale) rund CHF 8'200.00 (CHF 151 / kW), dem Grundpreis 2 (Betriebs- und Unterhaltskosten) rund CHF 1'200.00 und den Energiekosten von CHF 14'400.00 (11.05 Rp / kWh).

Jährliche Zusatzkosten für den Unterhalt und die Wartung aus der neuen Fernwärmelösung gegenüber der aktuellen Gasheizung werden keine entstehen.

Ausführung

Die Heizungsänderung setzt eine Bewilligungspflicht voraus. Die Ausführung der Arbeiten wird ausserhalb der Heizperiode umgesetzt. Sie ist in den Schulsommerferien 2025, zwischen dem 5. Juli und 10. August 2025 eingeplant. Bezüglich des funktionierenden Warmwassers wird auf das Schnittersonntagswochenende vom Freitag, 18. Juli bis Sonntag, 20. Juli 2025 Rücksicht genommen.

Antrag Verbandsrat

Der Abgeordnetenversammlung von 18. Dezember 2024 wird beantragt, für den Heizungsersatz in der Schulliegenschaft Beundenweg 7, Kirchberg, verbunden mit dem Anschluss des Objekts an die Fernwärme Unterdorf, ein Verpflichtungskredit von CHF 190'000.00 inkl. MwSt zu bewilligen.

Traktandum 6

Sportanlage Reinhardweg

Bewilligung eines Verpflichtungskredits von CHF 230'000.00 für die Sanierung des Turnhallenbodens 2 im EG inklusive der Bodensanierung des gemeinsamen Geräteraums der Turnhallen 1 + 2 im EG

Ausgangslage/Bericht

Nachdem im laufenden Jahr die Sanierung des Turnhallenbodens 1 im Erdgeschoss (EG) der Sportanlage Reinhardweg ausgeführt worden ist, soll im folgenden Jahr die Sanierung des Turnhallenbodens 2 im EG inklusive der Bodensanierung des gemeinsamen Geräteraums der Turnhallen 1 und 2 im EG ausgeführt werden.

Der aktuelle Kostenvoranschlag für dieses Projekt weist einen Gesamtbetrag von CHF 230'000.00 inkl. MwSt aus:

Bezeichnung	Detailangaben	Präzisierungen	Währung	Summe
Rohbau				
Baumeisterarbeiten	Klaviernische verkleinern		CHF	2'000.00
	Metallteile abtrennen			
	Sichtbare Deckenarmierung	behandeln		
Elektroanlagen	Ergänzungen/Anpassungen		CHF	8'000.00
Heizungsanlagen	Ersatz Heizkörper	Turnhalle + Geräteraum	CHF	33'000.00
Ausbau 1				
Metallbauarbeiten	Verkleinerung Heizkörper		CHF	21'000.00
	Anpassungen	Türe + Geräteraumtor	CHF	
Schreinerarbeiten	Wandschrank	in Klaviernische	CHF	2'000.00
	Abdeckleiste	Fensterfront	CHF	1'000.00
Ausbau 2				
Bodenbeläge	Ersatz Bodenaufbau	analog Ausführung 2024 EG 1	CHF	85'000.00
Malerarbeiten	Diverse	Innen und Aussen	CHF	19'000.00
Honorare				
Architekturleistungen	Bauleitung		CHF	18'000.00
Bauingenieur	Kostenschätzung gemäss	Ausführung 2024 EG 1	CHF	1'000.00
HLKS-Ingenieur	Anpassung/Ergänzung	Submission EG 1	CHF	600.00
		Gebäude total	CHF	190'600.00
Baunebenkosten				
Bewilligungen			CHF	100.00
Vervielfältigungen	Architekt		CHF	600.00
Reserve	7%		CHF	13'700.00
		Diverses Total	CHF	14'400.00
Ausstattung				
Sporteinrichtungen	Schutzmassnahmen und	Sanierungen feste Geräte	CHF	25'000.00
		Ausstattung Total	CHF	25'000.00
Kostenvoranschlag	(+/- 10%)	inkl. MwSt	CHF	230'000.00

Folgekosten/Finanzierung

Für die Sanierung des Turnhallenbodens 2 im EG inklusive der Bodensanierung des gemeinsamen Geräteraums der Turnhallen 1 und 2 im EG werden folgende Folgekosten anfallen:

Abschreibungen 3 % (33 1/3 Jahre)	CHF	6'900.00
Zinsen 3 %	CHF	6'900.00
Ersatzmassnahmen während Bau (einmalig)	CHF	0.00
Zusatzkosten (Unterhalt und Wartung)	CHF	0.00
	CHF	13'800.00

Jährliche Zusatzkosten für den Unterhalt und die Wartung aus der Bodensanierung gegenüber dem jetzigen Boden werden keine entstehen.

Ausführung

Die Ausführung der Arbeiten ist in den Schulsommerferien 2025 geplant. Die vollständige Schliessung der Sportanlage Reinhardweg für sämtliche Nutzenden wird ab Freitag, 4. Juli bis und mit Sonntag, 17. August 2025 erfolgen.

Antrag Verbandsrat

Der Abgeordnetenversammlung von 18. Dezember 2024 wird beantragt, für die Sanierung des Turnhallenbodens 2 im EG inklusive der Bodensanierung des gemeinsamen Geräteraums der Turnhallen 1 + 2 im EG der Sportanlage Reinhardweg 7, Kirchberg, einen Verpflichtungskredit von CHF 230'000.00 inkl. MwSt zu bewilligen.

Traktandum 7

ZSO Futura – ZSO Ämme BE

Aufhebung Reglement für die Öffentliche Sicherheit Region Kirchbergplus vom 29. November 2017

Ausgangslage/Bericht

Mit der Auslagerung der ZSO Region Kirchbergplus in die ZSO Ämme BE wird das Reglement für die Öffentliche Sicherheit Region Kirchbergplus vom 29. November 2017 hinfällig.

Antrag Verbandsrat

Der Abgeordnetenversammlung vom 18. Dezember 2024 wird beantragt, das Reglement für die Öffentliche Sicherheit Region Kirchbergplus per 31. Dezember 2024 aufzuheben.

Traktandum 8

Regionales Führungsorgan (RFO) Kirchbergplus

Genehmigung Reglement für das Regionale Führungsorgan (RFO) Kirchbergplus

Ausgangslage/Bericht

Die Zivilschutzorganisation Region Kirchbergplus wird auf das neue Jahr in die ZSO Ämme BE ausgelagert. Die Regionale Führungsorganisation (RFO) verbleibt im Verantwortungsbereich des GVK und wird mit weiteren Anschlussgemeinden erweitert. Nebst den Verbandsgemeinden sollen folgende Einwohnergemeinden ab dem 1. Januar 2025 dem Regionalen Führungsorgan (RFO) Kirchbergplus angehören:

Alchenstorf, Bäriswil, Hellsau, Hindelbank, Höchstetten, Iffwil, Koppigen, Krauchthal, Mattstetten, Moosseedorf, Rumendingen, Urtenen-Schönbühl, Wildlingen und Wynigen

Für die Schaffung der zukünftigen RFO in der Organisation des GVK bedarf es die Schaffung eines neuen Reglements. Inhaltlich besteht dieses neue Regle-

ment «für das Regionale Führungsorgan (RFO) Kirchbergplus» aus den folgenden Artikeln:

1. Allgemeine Bestimmungen

Grundlage	Artikel 1 Im Artikel 2, Absatz 1h, Organisationsreglement (nachfolgend OgR genannt) Gemeindeverband Kirchberg BE, ist als Zweckbestimmung die Führung des Regionalen Führungsorgans (RFO) Kirchberg <i>plus</i> geregelt.
Aufgabenbereich	Artikel 2 Die Führung in ausserordentlichen Lagen.
Rechte und Pflichten	Artikel 3 ¹ Die Gemeinden treten ihre Rechte und Pflichten im Aufgabenbereich vollständig an den Gemeindeverband Kirchberg BE (nachfolgend GVK genannt) ab. ² An deren Stelle stehen der Kommission für das Regionale Führungsorgan (RFO) Kirchberg <i>plus</i> (nachfolgend KRFO genannt) alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder des GVK einem anderen Organ zugewiesen sind.
Mitgliedschaft	Artikel 4 ¹ Mitglieder des Regionalen Führungsorgans (RFO) Kirchberg <i>plus</i> sind die Verbandsgemeinden sowie die mittels Vertrag angeschlossenen Einwohnergemeinden (nachfolgend Gemeinden genannt). ² Der Vertragsabschluss erfolgt durch den Verbandsrat.
	2. Kommission Regionales Führungsorgan (KRFO)
Zusammensetzung der KRFO	Artikel 5 ¹ Die KRFO besteht aus (Anhang I OgR GVK): <ul style="list-style-type: none">- 1 Verbandsratsmitglied (von Amtes wegen mit dem Ressort RFO)- 1 Mitglied aus den Verbandsgemeinden- mindestens 3 Mitglieder aus den angeschlossenen Gemeinden Der Verbandsrat legt die Mitgliederzahl aufgrund der angeschlossenen Gemeinden fest.
Konstituierung	² Das Präsidium übt von Amtes wegen das Verbandsratsmitglied mit dem Ressort RFO aus. Als Sekretär/in amtiert die durch die Zivilschutzorganisation Ämme BE bestimmte Person. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.
Mitglieder	³ Die Gemeindevertreter werden auf Vorschlag der Gemeinden durch den Verbandsrat gewählt. Sie dürfen nicht zugleich Angehörige des Zivilschutzes oder der Kerngruppe des RFO Kirchberg <i>plus</i> sein.
Chef RFO	⁴ Der Chef RFO Kirchberg <i>plus</i> wird durch den Verbandsrat auf

	Vorschlag des Präsidenten der KRFO gewählt.
Stabschef RFO/Kdt ZSO	⁵ Der Stabschef des RFO Kirchberg <i>plus</i> und der Kommandant der Zivilschutzorganisation Ämme BE nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
Sekretariat allgemein (Anhang I OgR GVK)	⁶ Das Sekretariat des Regionalen Führungsorgans (RFO) und der KRFO wird durch die Zivilschutzorganisation Ämme BE geführt. Der Verbandsrat regelt die Aufgaben und Entschädigung in einer separaten Vereinbarung mit dem Verwaltungsrat der Zivilschutzorganisation Ämme BE.
Amtsdauer	Artikel 6 Bezüglich der Amtsdauer der Mitglieder der KRFO wird auf das OgR des GVK verwiesen.
Organisation	Artikel 7 ¹ Der KRFO unterstehen: - der Chef RFO Kirchberg <i>plus</i> ² Dem Chef RFO Kirchberg <i>plus</i> unterstehen alle Mitglieder des Führungsstabes und die für die Einsätze zugeteilten Angehörigen des Bevölkerungsschutzes.
Aufgaben der KRFO (Anhang I OgR GVK)	Artikel 8 - Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane - Führen und Überwachen des RFO Kirchberg <i>plus</i> - Erstellt mit dem RFO Kirchberg <i>plus</i> die regionale Gefahrenanalyse in Zusammenarbeit mit den Gemeinden - Wahl des Stabschef RFO Kirchberg <i>plus</i> und dessen Stellvertreters - Verantwortlich für die Besetzung der Funktionen im RFO
Finanzielle Befugnisse (Anhang I OgR GVK)	Artikel 9 ¹ In der Regel Verwendung verfügbarer Budget- und Verpflichtungskredite. Bei Notlagen wird für die erste Stunde des Ereignisses die Ausgabenkompetenz von CHF 30'000.00 an die Kommission und/oder den Chef RFO erteilt. ² Wird die Ausgabenkompetenz überschritten, sind die übergeordneten Organe des Verbandes zuständig.
Unterschrift (Anhang I OgR GVK)	Artikel 10 Präsidium und ein Mitglied der KRFO.
Sitzungen	Artikel 11 ¹ Die KRFO versammelt sich im Auftrag des Präsidenten auf Einladung des Sekretariats RFO so oft es die Geschäfte zwingend erfordern sowie auf Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder. ² Jeweils im Monat Mai findet die Sitzung für den Budgetantrag zu Händen des Verbandsrats statt. ³ Die KRFO kann bei Bedarf Fachorgane beiziehen.

⁴ Die Sitzungen der KRFO sind nicht öffentlich.

Beschlussfähigkeit	<p>Artikel 12 Über die Beschlussfähigkeit der KRFO und das Verhalten bei Wahlen und Abstimmungen gelten das OgR sowie die Organisationsverordnung des GVK sinngemäss.</p>
Protokoll	<p>Artikel 13 ¹ Über die Verhandlungen der KRFO ist Protokoll zu führen. ² Für den Protokollinhalt gelten die Bestimmungen im OgR und in der Organisationsverordnung des GVK. Die Protokollführung und Sitzungsverarbeitung wird nicht im Geschäftsverwaltungsprogramm des GVK geführt. ³ Das Protokoll wird durch Mitarbeitende der Zivilschutzorganisation Ämme BE geführt. Die Archivierung erfolgt durch den GVK.</p>
Leistungsauftrag	<p>Artikel 14 Der Verbandsrat regelt mittels Leistungsauftrag den Zuständigkeitsbereich, die Grundlagen, die Aufgaben und die Kompetenzen des RFO.</p>
Beschwerderecht	<p>Artikel 15 ¹ Gegen Verfügungen und Beschlüsse der KRFO kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Verbandsrat erhoben werden. ² Verfügungen und Beschlüsse des Verbandsrats können beim Regierungsstatthalteramt Emmental mit einer Beschwerde angefochten werden.</p>
Entschädigungen	<p>Artikel 16 Entschädigungen und Sitzungsgelder der Mitglieder der KRFO und der Funktionäre des RFO werden in den Personalerlassen des GVK geregelt.</p>
3. KRFO-Büro	
Zusammensetzung	<p>Artikel 17 Das KRFO-Büro besteht aus: - dem Präsidenten der KRFO, - dem Sekretariat der KRFO.</p>
Obliegenheiten	<p>Artikel 18 Übertragene Sachgeschäfte an das KRFO-Büro sind: - Vorbereitung der Kommissionssitzungen</p>
4. Rechnungsführung	
Rechnungsführung	<p>Artikel 19 Die Rechnungsführung erfolgt über das Sekretariat des GVK.</p>

5. Finanzierung

Allgemeines
Artikel 20
Der Verbandsrat plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Kostenverteiler
(Art. 75 OgR GVK)
Artikel 21
Die Betriebskosten werden nach Wohnbevölkerung auf die einzelnen Gemeinden (Verbandsgemeinden und Anschlussgemeinden) aufgeteilt.

Zahlungsmodus/
Zahlungsfrist
Artikel 22
Der Zahlungsmodus und die Zahlungsfrist richten sich nach dem OgR GVK.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Organigramm
Artikel 23
Das Organigramm (Anhang I) wird auf Antrag der KRFO durch den Verbandsrat beschlossen.

Inkrafttreten und Aufhebung
bisherige Vorschriften
Artikel 24
¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.
² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, namentlich das Reglement für die Öffentliche Sicherheit vom 29. November 2017, auf.

In Artikel 23 ist festgehalten, dass das Organigramm im Anhang I durch den Verbandsrat auf Antrag der Kommission RFO beschlossen wird. Das Organigramm wird im Jahr 2025 durch die neue Organisation beraten und dem Verbandsrat zum Beschluss überwiesen.

Antrag Verbandsrat

Der Abgeordnetenversammlung vom 18. Dezember 2024 wird beantragt, das Reglement für das Regionale Führungsorgan (RFO) Kirchberg*plus* zu genehmigen. Es hat auf den 1. Januar 2025 in Kraft zu treten.

Organisationsreglement 2016

Genehmigung von redaktionellen Anpassungen im Anhang I (Kommissionen)

Ausgangslage/Bericht

Mit der Auslagerung der Zivilschutzorganisation Region Kirchberg~~plus~~ an die ZSO Ämme BE, der Neuorganisation des Regionalen Führungsorgans (RFO) Kirchbergplus, der Übertragung der Führung des Seniorenzentrums Emme an den Verein Regionales Wohn- und Pflegeheim St. Niklaus und aufgrund von diversen internen und externen Änderungen in der Namensgebung von Berufsbezeichnungen und Funktionen sind im Bereich der Kommissionen des GVK (Anhang I) diverse redaktionelle Anpassungen notwendig. Diese, nachfolgend rot dargestellt, setzen sich wie folgt zusammen:

Bildungskommission

Mitgliederzahl:	7 – 11 falls möglich je ein Mitglied aus jeder Verbandsgemeinde. Die Gemeinde Kirchberg hat Anrecht auf total 3 Mitglieder.
Präsidentium von Amtes wegen:	Verbandsrat mit dem Ressort Bildung
Vertretung der Gemeinden:	Die Verbandsgemeinden sollen in der Regel durch Mitglieder ihrer Bildungs- oder Schulkommission vertreten sein.
Mitglied mit beratender Stimme:	— Schulleitung Hauptschulleitung
Sekretär/in von Amtes wegen:	Schulsekretär/in
Wahlorgan:	Verbandsrat auf Antrag der Verbandsgemeinden
Übergeordnete Stellen:	Verbandsrat
Untergeordnete Stellen:	Hauptschulleitung , Schulleitungen, Lehrkräfte
Aufgaben:	Aufsicht über die Sekundarstufe I des Gemeindeverbandes Kirchberg GVK, die Klassen für besondere Förderung und den Spezialunterricht (IBEM MR) gemäss den Bestimmungen der kantonalen Volksschulgesetzgebung. Die Bildungskommission beantragt die Wahl der Hauptschulleitung beim Verbandsrat. Sie stellt die Schulleitungen an. Die Bildungskommission Die Hauptschulleitung stellt die Lehrkräfte für die Sekundarstufe I, den hauswirtschaftlichen Unterricht, die besonderen Klassen und den Spezialunterricht (inkl. DaZ) an.

~~Sie beantragt die Wahl des Schulleiters beim Verbandsrat.~~

Finanzielle Befugnisse:

~~In der Regel Verwendung verfügbarer Vorschlagskredite, wobei der Verbandsrat in ausserordentlichen Fällen Einschränkungen verfügen kann. Die Bildungskommission hat für unvorhergesehene Ausgaben von Fall zu Fall eine Kompetenz von Fr. 4'000.--. Mehrmalige Ausgaben für den nämlichen Gegenstand sind zur Bestimmung der Zuständigkeit zusammenzurechnen.~~

Verwendung verfügbarer Budget- und Verpflichtungskredite.

Unterschrift:

~~Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse. Für Verfügungen im Schulbereich gemäss Funktionendiagramm.~~
Präsidium und Sekretär/in für die Kommission.

Friedhofkommission

Konstituiert sich selber

Mitgliederzahl: 3

Mitglied von Amtes wegen: das Verbandsratsmitglied aus der Standortgemeinde des Kirchleins Rüti bei Lyssach

übrige Mitglieder: Die übrigen Mitglieder werden aus der Mitte des Verbandsrates bestimmt.

Präsidium von Amtes wegen: Verbandsrat mit dem Ressort Friedhöfe

Mitglieder mit beratender Stimme: Friedhofgärtner/in

Sekretär/in von Amtes wegen ~~Geschäftsführung des Gemeindeverbandes~~ Verwaltungsperson Sekretariat GVK

Wahlorgan: Verbandsrat

Übergeordnete Stellen: Verbandsrat

Untergeordnete Stellen: Friedhofgärtner/in, Sigrist/in des Kirchleins Rüti bei Lyssach, Hilfspersonal

Aufgaben: Führung der Friedhöfe Kirchberg und Rüti bei Lyssach sowie Verwaltung und Unterhalt der dazugehörigen Liegenschaften **und Anlagen**, Überwachen des Bestattungswesens gemäss Friedhof- und Bestattungsreglement.

Finanzielle Befugnisse:

~~In der Regel Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite, wobei der Verbandsrat in ausserordentlichen Fällen Einschränkungen verfügen kann. Die Friedhofkommission hat für unvorhergesehene Ausgaben von Fall zu Fall eine Kompetenz von Fr. 4'000.—. Mehrmalige Ausgaben für den nämlichen Gegenstand sind zur Bestimmung der Zuständigkeit zusammenzurechnen.~~

Verwendung verfügbarer Budget- und Verpflichtungskredite.

Unterschrift:

~~Präsident und Geschäftsführer im Rahmen der finanziellen Befugnisse. Für Verfügungen und Verträge gilt Art. 5 des Friedhof- und Bestattungsreglements.~~

Präsidium und Sekretär/in für die Kommission.

Leitungsausschuss Seniorenzentrum Emme, Kirchberg (SzE)

Mitgliederzahl:

4

von Amtes wegen

— Mitglied Verbandsrat mit Ressort SzE

— 1 Mitglied der Baukommission

— Geschäftsleitung SzE

— Geschäftsführung GVK (Gemeindeverband Kirchberg BE)

Präsidium von Amtes wegen:

Mitglied Verbandsrat mit dem Ressort SzE

Sekretariat:

Geschäftsleitung SzE

Übergeordnete Stellen:

Verbandsrat —

Aufgaben:

— Strategische Führung SzE

— Wahl Heimarzt

— Beschlussfassung Zusatzdienstleistungen

— Budgetantrag an Verbandsrat

Finanzielle Befugnisse:

Verwendung verfügbarer Budget- und Verpflichtungskredite.

Unterschrift:

Mitglied Verbandsrat mit Ressort SzE und Geschäftsleitung SzE im Rahmen der finanziellen Befugnisse sowie für Verfügungen.

Präsidium Verbandsrat und Geschäftsführung GVK für Verträge.

Kommission Regionales Führungsorgan (RFO) Kirchbergplus

Mitgliederzahl:	mindestens 5 - 1 Verbandsratsmitglied (von Amtes wegen mit dem Ressort RFO) - 1 Mitglied aus den Verbandsgemeinden - mindestens 3 Mitglieder aus den angeschlossenen Gemeinden Der Verbandsrat legt die Mitgliederzahl aufgrund der angeschlossenen Gemeinden fest.
Präsidium von Amtes wegen:	Verbandsratsmitglied mit dem Ressort RFO
Mitglieder mit beratender Stimme:	Chef RFO Kirchbergplus Stabschef RFO Kirchbergplus Zivilschutzkommandant ZSO Ämme BE
Sekretariat:	Zivilschutzorganisation (ZSO) Ämme BE
Wahlorgan:	Verbandsrat
Übergeordnete Stelle:	Verbandsrat
Untergeordnete Stelle:	Chef RFO Kirchbergplus
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">- Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane- Führen und Überwachen des RFO Kirchbergplus- Erstellt mit dem RFO Kirchbergplus die regionale Gefahrenanalyse in Zusammenarbeit mit den Gemeinden- Wahl des Stabschef RFO Kirchbergplus und dessen Stellvertreters- Verantwortlich für die Besetzung der Funktionen im RFO
Finanzielle Befugnisse:	In der Regel Verwendung verfügbarer Budget- und Verpflichtungskredite. Bei Notlagen wird für die erste Stunde des Ereignisses die Ausgabenkompetenz von CHF 30'000.00 an die Kommission und/oder den Chef RFO erteilt.
Unterschrift:	Präsidium und ein Mitglied der Kommission RFO Kirchbergplus.

Baukommission

Konstituiert sich selber

Mitgliederzahl: 3

Mitglieder: Die Mitglieder werden aus der Mitte des Verbandrates bestimmt.

Präsidium von Amtes wegen: Verbandsratsmitglied mit dem Ressort Bau

zusätzlich beigezogen werden mit beratender Stimme:

a) ~~bei Schulhausbautenanlagen~~ - Hauptschulleitung
- Leitung Liegenschaftsunterhalt
- ~~Schulhauswartungen~~ Hausdienstleitung

b) ~~bei Turnhallenbauten~~ - Vertretung der Gemeinde Kirchberg
~~Sportanlagen~~ - ~~Schulleitung Sekundarstufe I~~
- ~~Hauswartung Turnhallen~~
- Hauptschulleitung
- Leitung Liegenschaftsunterhalt

c) ~~bei Friedhofbautenanlagen~~ - ~~Leitung Friedhofgärtner/in~~

c) Anlagen Parzelle Nr. 1393, Eustrasse 8, Kirchberg BE - Technische Leitung der betriebsführenden Organisation

d) ~~bei SzE-Bauten~~ - ~~Geschäftsleitung SzE~~
- ~~Technische Leitung SzE~~

Sekretär/in: ~~Geschäftsführung des Gemeindeverbandes~~ Verwaltungsperson Sekretariat GVK

Wahlorgan: Verbandsrat

Übergeordnete Stelle: Verbandsrat

Untergeordnete Stelle: - ~~Hauswartungen der Schulanlagen des Gemeindeverbandes~~
- Leitung Liegenschaftsunterhalt
- Hausdienstleitung
- Hilfskräfte

Aufgaben: Überwachung des Unterhalts und der baulichen Massnahmen (mit Ausnahme derjenigen im Projekt Campus 25+) in den Schulanlagen, den Sportanlagen Turnhallen, auf den Friedhöfen und im Seniorenzentrum Emme der Anlagen auf der Parzelle Nr. 1393, Eustrasse 8, Kirchberg.

Finanzielle Befugnisse: Verwendung verfügbarer Budget- und Verpflichtungskredite.

Unterschrift: ~~Präsidium und Geschäftsführung GVK für die Kommission.~~
Präsidium und Sekretär/in für die Kommission.

~~Turnhallenkommission / Kommission Sportanlagen~~

Mitgliederzahl: 4

Präsidentium von Amtes wegen: Verbandsrat mit dem Ressort ~~Turnhallen~~-Sportanlagen

Vertretung: 1 Mitglied der Bildungskommission
1 Mitglied der Bildungskommission Kirchberg
1 Mitglied der Kommission Sport und Kultur Kirchberg

Mitglieder mit beratender Stimme: 1 Mitglied der Lehrerschaft Sekundarstufe I Gemeindeverband Kirchberg
1 Mitglied der Lehrerschaft Primarstufe Kirchberg
~~Hauswart Turnhallen der Schulanlagen Leitung Liegenschaftsunterhalt des Gemeindeverbandes des GVK~~

Sekretär/in: ~~Geschäftsführung des Gemeindeverbandes Verwaltungsperson Sekretariat GVK~~

Wahlorgan: Verbandsrat

Übergeordnete Stellen: Verbandsrat

~~Untergeordnete Stellen:~~ ~~Hauswart Turnhallen und Hilfskräfte~~

Aufgaben: Aufsicht über ~~die Turnhallen und~~ die Sportanlagen des ~~Gemeindeverbandes Kirchberg GVK~~. Die Turnhallenkommission entscheidet über die schulfremde Benützung der ~~Turnhallenanlagen Sportanlagen~~ gemäss ~~Benützungsordnung dem Reglement für die Benützung der Schul- und Sportanlagen.~~

Finanzielle Befugnisse:

~~In der Regel Verwendung verfügbarer Vorschlagskredite, wobei der Verbandsrat in ausserordentlichen Fällen Einschränkungen verfügen kann. Die Turnhallenkommission hat für unvorhergesehene Ausgaben von Fall zu Fall eine Kompetenz von Fr. 4'000.--. Mehrmalige Ausgaben für den nämlichen Gegenstand sind zur Bestimmung der Zuständigkeit zusammenzurechnen.~~
Verwendung verfügbarer Budget- und Verpflichtungskredite.

Unterschrift:

~~Präsident und Geschäftsführer im Rahmen der finanziellen Kompetenzen und für ihre Kommission~~
Präsidium und Sekretär/in für die Kommission.

Antrag Verbandsrat

Der Abgeordnetenversammlung vom 18. Dezember 2024 wird beantragt, die redaktionellen Anpassungen im Anhang I (Kommissionen) des OgR 2016 zu genehmigen. Die Anpassungen haben auf den 1. Januar 2025 in Kraft zu treten.

Traktandum 10

Personalreglement 2020

Genehmigung der Teilrevision des Personalreglements 2020

Ausgangslage/Bericht

Durch die Auslagerung der Zivilschutzorganisation Region Kirchbergplus an die ZSO Ämme BE, die Neuorganisation des Regionalen Führungsorgans (RFO) Kirchbergplus sowie die Übertragung der Führung des Seniorenzentrums Emme an den Verein Regionales Wohn- und Pflegeheim St. Niklaus wurde das Personalreglement 2020 des GVK einer Teilrevision unterzogen. Im Anhang I sind die Funktionen sowie teilweise die Jahresentschädigungsansätze für die zukünftige Organisation angepasst worden. Die Änderungen, nachfolgend rot dargestellt, setzen sich wie folgt zusammen:

Artikel 8

Stellenausschreibung

¹ Der Verbandsrat ~~oder die Betriebskommission Seniorenzentrum Emme (SzE)~~ schreibt die freie Kaderstellen ~~(Geschäftsführer) des Geschäftsführers~~ öffentlich aus.¹

Artikel 10

Kündigungsfristen

¹ Die Kündigungsfristen werden in der Personalverordnung des Gemeindeverbandes geregelt.
² Die Kündigung durch den Verbandsrat, ~~die Betriebskommission SzE oder den Geschäftsführer SzE~~ erfolgt in Form einer begründete-

ten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorgängig anzuhören (rechtliches Gehör).¹

Artikel 11

Nebenbeschäftigungen, öffentliche Ämter

¹ Nebenbeschäftigungen von Mitarbeitern sind bewilligungspflichtig, wenn sie entschädigt werden oder das Arbeitsverhältnis beeinträchtigen können.

² Die Übernahme eines öffentlichen Amtes ist dem Verbandsrat, ~~der Betriebskommission SzE oder dem Geschäftsführer SzE~~ vor Annahme des Mandates schriftlich anzuzeigen.¹

Artikel 25

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement mit Anhang tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf, insbesondere das Personalreglement vom 20. Dezember 2012.

³ Die Teilrevision 2025 tritt grundsätzlich am 1. Januar 2025 in Kraft.¹

⁴ Für das durch das Seniorenzentrum Emme per 31. Dezember 2024 angestellte Personal tritt diese Teilrevision am 1. April 2025 in Kraft.¹

Anhang

Jahresentschädigungen für Behördenmitglieder

Behörde/Funktion	CHF
1. Abgeordnetenversammlung Präsidium pro Versammlung	200.00
2. Verbandsrat Präsidium pro Jahr Vizepräsidium pro Jahr Mitglied pro Jahr	7'000.00 1'500.00 1'200.00
3. Baukommission Präsidium pro Jahr	2'000.00
4. Bildungskommission Präsidium pro Jahr	3'000.00 Bisher 2'000.00
5. Friedhofkommission Präsidium pro Jahr	1'200.00
6. Kommission Regionales Führungsorgan (RFO) Kirchbergplus Präsidium pro Jahr	1'200.00 Bisher Kös 2'000.00
7. Kommission Sportanlagen Präsidium pro Jahr	1'200.00 Bisher Turnhal- lenkommission 1'000.00

Antrag Verbandsrat

Der Abgeordnetenversammlung vom 18. Dezember 2024 wird beantragt, die vorliegende Teilrevision des Personalreglements zu genehmigen. Die Anpassungen haben auf den 1. Januar 2025 in Kraft zu treten.

Budget 2025

Genehmigung Budget 2025

1. Ergebnis auf einen Blick

Ergebnis Gesamthaushalt

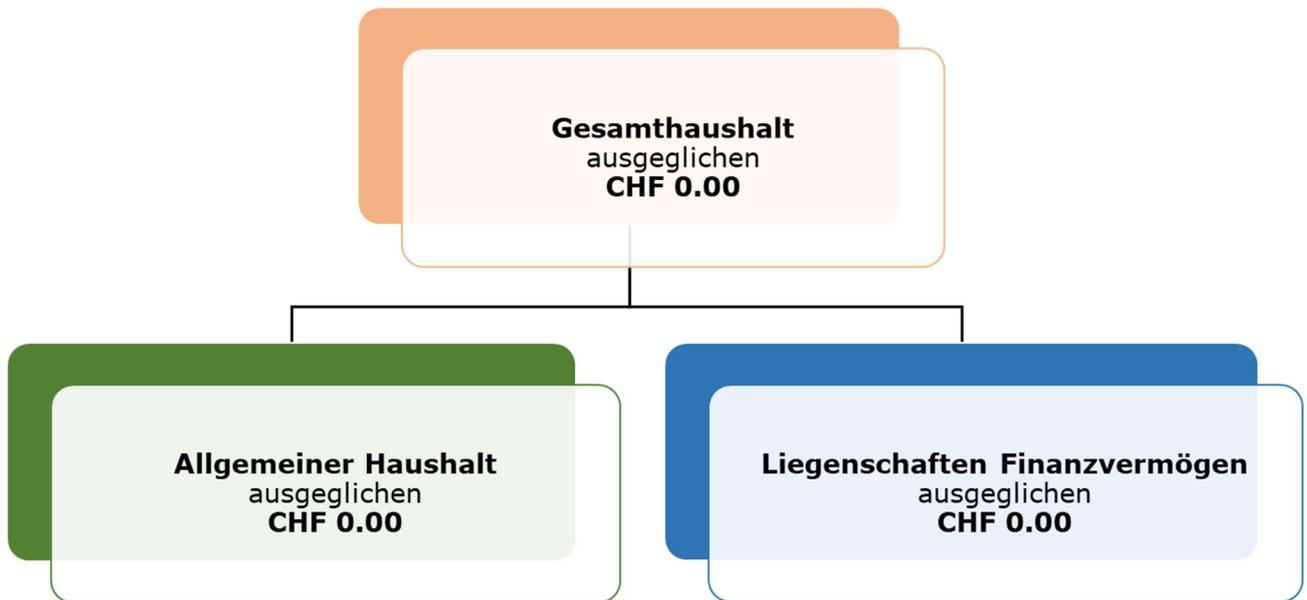
Budgetergebnis (ausgeglichen) CHF 0.00

Ergebnis Allgemeiner Haushalt

Budgetergebnis (ausgeglichen) CHF 0.00

Ergebnis Liegenschaften Finanzvermögen

Budgetergebnis (ausgeglichen) CHF 0.00



2. Wesentliches zum Budget 2025

	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	422'952.00	422'952.00	378'700.00	378'700.00	367'792.60	367'792.60
Nettoaufwand		0.00		0.00		0.00

Die Besoldungen beim Personal sind mit einer Erhöhung um 2 Stufen und einer Teuerung von 2% berechnet worden. Daneben werden die durch den GVK geleisteten Aufwände für das Seniorenzentrum Emme ab dem Jahr 2024 verrechnet.

	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	74'340.00	74'340.00	507'060.00	507'060.00	597'427.40	597'427.40
Nettoaufwand		0.00		0.00		0.00

Die erhebliche Umsatzminderung ist auf die Auslagerung der Zivilschutzorganisation Region Kirchbergplus in die neue Organisation der ZSO Ämme BE zurückzuführen. Im Gemeindeverband Kirchberg BE wird ab dem Jahr 2025 grössere Regionale Führungsorganisation (RFO) Kirchberg*plus* geführt als bisher. Der Umsatz bezieht sich ausschliesslich noch auf das RFO.

	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2 Bildung	6'127'795.00	6'127'795.00	5'484'557.00	5'484'557.00	5'452'777.45	5'452'777.45
Nettoaufwand		0.00		0.00		0.00

Die Umsatzsteigerung ist ausschliesslich auf die Erhöhung der Lehrerbesoldungskosten zurückzuführen. Gegenüber der Jahresrechnung 2023 liegen wir insgesamt um rund CHF 383'000.00 höher. Der Vergleich zwischen Budget 2025 und Budget 2024 weist rund CHF 617'000.00 höhere Kosten aus. Im Kalkulationstool des Kantons wird eine Erhöhung der Besoldungen um 2.7 % empfohlen, was berücksichtigt worden ist. Diese Erhöhungen machen rund CHF 100'000.00 aus. Der Ansatz der Vollzeiteinheit ist im Vergleich zwischen den Schuljahren 2022/2023 zu 2023/2024 um CHF 5'200.00 pro Vollzeiteinheit (VZE) angestiegen. Diese Erhöhung (welche durch die Gemeinden gering beeinflussbar sind) beträgt insgesamt rund CHF 230'000.00. Die Vollzeiteinheit für das Schuljahr 2023/24 weist einen Ansatz von rund CHF 157'600.00 aus.

Die Gesamtzahl der VZE im Budget 2025 beträgt rund 45.5, im Budget 2024 rund 41.1 und in der Erfolgsrechnung 2023 rund 42.2. Im Durchschnitt des Budgets 2024 und der ER 2023 wird im Budget 2025 somit mit gut 3.5 VZE mehr budgetiert. Dies allein ergibt eine Erhöhung von rund CHF 550'000.00. Die höheren VZE ergeben sich mit einer erhöhten Anzahl an Lektionen und Schülerinnen und Schülern insbesondere zum Jahr 2023.

	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4 Gesundheit	22'025.00	22'025.00	26'020.00	26'020.00	26'770.80	26'770.80
Nettoaufwand		0.00		0.00		0.00

Der tiefere Aufwand im Budget 2025 wird in erster Linie im Bereich des Schulgesundheitsdienstes begründet.

	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
7 Umweltschutz und Raumordnung	443'245.00	443'245.00	443'465.00	443'465.00	422'078.80	422'078.80
Nettoaufwand		0.00		0.00		0.00

Keine Bemerkungen.

	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
9 Finanzen und Steuern	961'780.00	961'780.00	78'400.00	78'400.00	27'567.00	27'567.00
Nettoertrag	0.00		0.00		0.00	

Die immense Steigerung des Umsatzes ist auf die Integration der Funktion 9630 Liegenschaften des Finanzvermögens (Eystrasse 8, Kirchberg), zurückzuführen, welche nachfolgend erläutert wird.

	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
ERFOLGSRECHNUNG	8'052'137.00	8'052'137.00	6'918'202.00	6'918'202.00	6'894'414.05	6'894'414.05

3. Investitionsbudget 2025

Die Ausgaben für Investitionen (Sachgüter mit mehrjährigem Nutzen) über CHF 20'000.00 (Aktivierungsgrenze, Art. 79a GV) werden der Investitionsrechnung belastet und in der Erfolgsrechnung abgeschrieben. Unter diesem Wert gelten sie als Konsumausgaben und werden in der Erfolgsrechnung verbucht.

	Jahr 2025 (vorgesehen)		Jahr 2024 (vorgesehen)		Jahr 2023 (Rechnung)	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Erneuerung Netzwerkinfrastruktur OS	32'000.00					
Anschluss Fernwärme Beundenweg 7	190'000.00					
Sanierung Boden TH2+Geräteraum	230'000.00	115'000.00				
Schulraumplanung Campus 25+	600'000.00					
Grabfeldräumung Friedhof Kirchberg	45'000.00					
Sanierung Boden Turnhalle 1			200'000.00	100'000.00		
Schulraumplanung Campus 25+			600'000.00			
Umnutzung Gruppenraum in Büro					38'145.75	
Heizungssanierung Reinhardweg					189'907.95	97'572.05
Schulraumplanung Campus 25+					595'285.90	
Vordach Schulmodulbaute					58'707.40	
Grabfeldräumung Friedhof Kirchberg					20'865.25	
Investitionen Brutto	1'097'000.00		800'000.00		902'912.25	
Investitionen Netto	982'000.00		700'000.00		805'340.20	

Begründungen Die Erneuerung der Netzwerkinfrastruktur inklusive Elektroinstallationen im Oberstufenzentrum wird nur ausgeführt, wenn das bestehende alte System kollabieren sollte.

Die Schulliegenschaft Beundenweg 7 (Tomatenburg), wird analog der

Nach der Bodensanierung der Turnhalle 1 EG im laufenden Jahr soll im Jahr 2025 die Bodensanierung der Turnhalle 2 EG sowie des dazwischenliegenden Geräteraums ausgeführt werden.

Die Hälfte der Ausgaben wird die Gemeinde Kirchberg tragen.

Im Projekt Schulraumplanung Campus 25+ sollen im Jahr 2025 die Bauprojekte dem Souverän zum Beschluss unterbreitet werden. Zeitlich steht dies in Abhängigkeit mit der Anpassung der baurechtlichen Grundordnung in der Gemeinde Kirchberg.

Auf dem Friedhof Kirchberg BE soll eine erneute Gräberfeldräumung ausgeführt werden.

4. Liegenschaft Finanzvermögen, Parz. Nr. 1393, Eystrasse 8, Kirchberg

Alle Renovations- und Sanierungsausgaben für die Liegenschaft des aktuellen Seniorenzentrums Emme werden ab dem Jahr 2025 in der Erfolgsrechnung, in der Funktion 9630 Liegenschaften des Finanzvermögens (Eystrasse 8, Kirchberg), verbucht. Die auszuführenden Renovations- und Sanierungsarbeiten werden werterhaltenden Charakter aufweisen.

Für folgende Arbeiten liegen durch das zuständige Organ (Abgeordnetenversammlung oder Verbandsrat) bewilligte Verpflichtungskredite vor:

	Ausgaben	Einnahmen
Sanierung Bettenlift	192'000.00	
Sanierung Personenlift	85'000.00	
Anschluss Fernwärme Oberdorf	210'000.00	
Neue Ausgüsse in 2 Stockwerken	40'000.00	
Ersatz Schliessanlage	325'000.00	
Ersatz Lamellenstoren (ohne Anbau)	85'000.00	
Total (Kredite durch Organ bewilligt)	937'000.00	

Weiter stehen rudimentäre Renovationsarbeiten im Untergeschoss (Gardero-benanlagen) sowie die Planung von Sanierungsarbeiten für die Küche an.

Das auszuführende Volumen von werterhaltenden Renovations- und Sanierungsarbeiten soll den Betrag von CHF 800'000.00 im Kalenderjahr 2025 nicht überschreiten.

Nachfolgend ist das Budget 2025 der erwähnten neuen Funktion für die Liegenschaft der Parzelle Nr. 1393, Eystrasse 8, Kirchberg, ersichtlich:

9630		Liegenschaften des Finanzvermögens (Eystrasse 8, Kirchberg)	
		Aufwand	Ertrag
9630.3101.01	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	-	
9630.3137.01	Steuern und Abgaben	9'700.00	
9630.3132.01	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	10'000.00	
9630.3430.01	Baulicher Unterhalt	800'000.00	
9630.3431.01	Nicht baulicher Unterhalt	20'000.00	
9630.3431.02	Service- und Wartungsverträge inkl. Betriebseinrichtungen	36'000.00	
9630.3439.01	Versicherungsprämien	3'000.00	
9630.3439.02	Ver- und Entsorgung	-	
9630.3439.02	Nebenkosten 4 1/2-Zimmerwohnung	2'400.00	
9630.3893.01	Einlagen in SF WEU	-	
9630.3930.01	Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten	17'000.00	
9640.3940.01	Interne Verrechnung von Zinsaufwand	4'600.00	
9630.4430.01	Mietzinse St. Niklaus		520'000.00
9630.4430.02	Nebenkosten 4 1/2-Zimmerwohnung		2'400.00
9630.4430.03	Mietzinse 4 1/2-Zimmerwohnung		18'000.00
9630.4893.01	Entnahmen aus SF WEU		362'300.00
Total		902'700.00	902'700.00

5. Vorbericht Budget 2025

Die detaillierten Angaben können dem Vorbericht zum Budget 2025 entnommen werden. Dieser kann durch alle Abgeordneten und Verbandsgemeinden beim Sekretariat des GVK angefordert werden. Zudem ist er ab dem 20. November 2024 auf der Homepage des Gemeindeverbands Kirchberg BE hinterlegt worden.

Antrag Verbandsrat

Der Abgeordnetenversammlung vom 18. Dezember 2024 wird beantragt, das ausgeglichene Budget 2025 des Gemeindeverbands Kirchberg BE mit einem Gesamtumsatz von CHF 8'052'137.00 zu genehmigen.

Wahlen Legislaturperiode 2025 - 2028

- a) Präsidium der Abgeordnetenversammlung
- b) Vizepräsidium der Abgeordnetenversammlung
- c) Verbandsratsmitglieder auf Vorschlag der Verbandsgemeinden
- d) Präsidium Verbandsrat aus der Mitte der Verbandsratsmitglieder
- e) Rechnungsprüfungsorgan

Ausgangslage/Bericht

Aufgrund von Artikel 15 OgR GVK liegen die genannten Wahlen in der Kompetenz der Abgeordnetenversammlung. Aufgrund von Artikel 53 OgR GVK sind in die Abgeordnetenversammlung und in den Verbandsrat Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden wählbar. Mitglieder des Verbandsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder der Abgeordnetenversammlung sein.

Die Abgeordneten werden nach Artikel 10 OgR GVK durch die Verbandsgemeinden gewählt.

a) + b) Präsidium und Vizepräsidium der Abgeordnetenversammlung

Der **Präsident** der Legislaturperiode 2021 bis 2024, **Michael Elsaesser**, Kirchberg, stellt sich für die Legislaturperiode 2025 bis 2028 zur Wiederwahl. Der im Juni 2024 gewählte **Vizepräsident, Jürg Weber**, Aefligen, stellt sich für die kommende Legislaturperiode ebenfalls zur Wiederwahl.

c) Verbandsratsmitglieder

Die Verbandsgemeinden haben bis unmittelbar zur Abgeordnetenversammlung vom 18. Dezember 2024 Zeit, die Verbandsratsmitglieder vorzuschlagen. Folgende Gemeinden haben ihren Wahlvorschlag bereits eingereicht:

Ersigen	Urs Wälchli (bisher)
Kernenried	Adrian Zemp (bisher)
Rüdtligen-Alchenflüh	Patrizia Lambroia (bisher)
Rüti bei Lyssach	Walter Schöni (bisher)

Nicht zur Wiederwahl antreten werden Andreas Eggimann (Lyssach) und Marianne Nyffenegger (Kirchberg).

In den Gemeinden Aefligen, Kirchberg und Lyssach finden in diesem Jahr Gesamterneuerungswahlen statt, weshalb diese Gemeinde ihre Wahlvorschläge nach Drucklegung dieser Botschaft einreichen werden. Diese werden an der Versammlung bekannt gegeben.

d) Präsidium Verbandsrat

Der bisherige Präsident des Verbandsrats, Andreas Eggimann, ist in der Gemeinde Lyssach nicht zur Wiederwahl angetreten, weshalb er per Ende 2024 auch von seinem präsidialen Amt im GVK zurücktreten wird.

Der Wahlvorschlag für seine Nachfolgerschaft ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht bekannt. Dieser wird an der Abgeordnetenversammlung bekannt gegeben.

e) Rechnungsprüfungsorgan

Aufgrund von Artikel 25 OgR GVK erfolgt die Rechnungsprüfung durch eine professionelle externe Stelle. Diese amtiert auch als Aufsichtsstelle für den Datenschutz. In der abgelaufenen Legislaturperiode hat die Firma ROD Treuhand AG, Urtenen-Schönbühl, mit der Mandatsleiterin Verena Langenegger, das Mandat des Rechnungsprüfungsorgans ausgeführt.

Nach der durchgeführten Ausschreibung im Einladungsverfahren beantragt der Verbandsrat, der ROD Treuhand AG auch für die Legislaturperiode 2025 – 2028, mit den Prüfungen der Jahresrechnungen 2024 – 2027, das entsprechende Mandat zu erteilen.

Die offerierten Kosten betragen je CHF 7'000.00 mit Kostendach (inklusive Spesen und Mehrwertsteuer - Indexstand August 2024) für den Gemeindeverband Kirchberg BE und das Seniorenzentrum Emme. Die Rechnungsprüfungsarbeiten für das Seniorenzentrum Emme werden nur noch für die Jahresrechnung 2024 anfallen.

Antrag Verbandsrat

Der Abgeordnetenversammlung vom 18. Dezember 2024 wird beantragt,

- a) die ROD Treuhand AG, Urtenen-Schönbühl, als Rechnungsprüfungsorgan des GVK für die Legislaturperiode 2025 – 2028 zu wählen
 - b) das Mandat beinhaltet die Prüfung der Jahresrechnungen 2024 des Gemeindeverbands Kirchberg BE und des Seniorenzentrums Emme und für die Rechnungsjahre 2024 – 2027 ausschliesslich noch diejenigen des Gemeindeverbandes Kirchberg BE. Das jeweiligen Mandat als Aufsichtsstelle des Datenschutzes ist enthalten.
 - c) für die Prüfung des Rechnungsjahres 2024 ist die Verpflichtungskreditgenehmigung über CHF 14'000.00 im Rahmen der Genehmigung für das Budget 2025 erfolgt. Für die Prüfung der Rechnungsjahre 2025-2027 ist ein jährlich wiederkehrender Verpflichtungskredit von CHF 7'000.00 zu bewilligen.
-

Traktandum 13

Orientierungen und Verschiedenes

Nächste Abgeordnetenversammlung

Die nächste Abgeordnetenversammlung findet am

Mittwoch, 25. Juni 2025

statt.

